
CHANCEN ERGREIFEN IM ARBEITSBÜNDNIS JUGEND UND BERUF

SOZIALLEISTUNGSTRÄGER KOOPERIEREN –
JUNGE MENSCHEN PROFITIEREN



**Bundesagentur
für Arbeit**

Ein Wegweiser für gute Zusammenarbeit

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

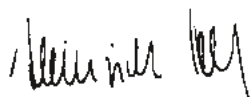
die berufliche und gesellschaftliche Integration junger Menschen stellt Kommunen, Agenturen für Arbeit und gemeinsame Einrichtungen täglich vor neue Herausforderungen. Mit dem SGB II, III und VIII stehen drei Gesetze zur Verfügung – hier gilt es, eine gut koordinierte Umsetzung zu finden. Vor allem für die Gruppe der benachteiligten Jugendlichen bedarf es einer abgestimmten Betreuung durch die verschiedenen Träger und Dienstleister. Dies ist nicht nur eine besondere arbeitsmarktliche Herausforderung, sondern auch eine zentrale bildungs-, jugend- und sozialpolitische Aufgabe.

Viele Kommunen, Agenturen für Arbeit und Jobcenter gehen die anspruchsvolle Arbeit mit Jugendlichen seit Jahren engagiert, tatkräftig und erfolgreich an. Mit ihrer langjährigen Expertise reagieren sie auf veränderte Rahmenbedingungen wie knappe Haushaltsmittel oder die wachsende Anzahl Jugendlicher mit gesundheitlichen und psychisch-sozialen Einschränkungen.

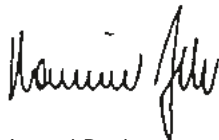
Die positiven Erfahrungen in diesem Bereich hat das Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ 2010 aufgegriffen, 2011 weiterentwickelt und möchte sie nun – beginnend im Jahr 2012 – für möglichst viele Regionen nutzbar machen. Der vorliegende Wegweiser gibt gezielte Hilfestellungen und Anregungen für lokale Akteure, die diese Chance ergreifen und bei der Integrationsarbeit mit jungen Menschen weitere Fortschritte erzielen wollen.

Unser besonderer Dank gilt den zwanzig Standorten, von deren Erfahrungen, Praxisbeispielen und Rückmeldungen das Projekt und dieser Wegweiser nachhaltig profitiert haben: Augsburg, Bremen, Bielefeld, Chemnitz, Darmstadt, Dortmund, Düsseldorf, Freiburg i.Br., Hamburg, Kassel Stadt, Kyffhäuserkreis, Nienburg, Nürnberg, Regensburg, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn, Saalfeld-Rudolstadt, Salzgitter, Teltow-Fläming und Wittenberg.

Wir möchten Sie ermutigen und auffordern, zusammen mit Ihren lokalen Partnern in weiteren Arbeitsbündnissen für Jugend und Beruf Chancen zu ergreifen. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kommune, Agentur für Arbeit und Jobcenter wird zum Motor für die Kooperation mit weiteren Partnern vor Ort wie z.B. Schulen, Unternehmen, Kammern, Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden. Je mehr lokale Akteure sich im Arbeitsbündnis engagieren, desto mehr können junge Menschen bei ihrer individuellen und sozialen Entwicklung davon profitieren. Machen auch Sie mit!



Heinrich Alt
Vorstand Grundsicherung,
Bundesagentur für Arbeit



Raimund Becker
Vorstand Arbeitslosenversicherung,
Bundesagentur für Arbeit

In eigener Sache

Liebe Leserin, lieber Leser,

bevor Sie sich gleich in die Lektüre unseres Wegweisers vertiefen: gestatten Sie den Verfassern einige Hinweise, welche Ziele wir mit diesem Wegweiser verfolgen – und welche nicht.

Der Wegweiser will den zahlreichen fundierten Analysen, die es zum Übergang Schule – Beruf bereits gibt, keine weitere wissenschaftliche Abhandlung hinzufügen. Dem Fachpublikum werden hier keine Fakten begegnen, die nicht bereits in anderen Zusammenhängen ausführlich beschrieben wurden. Verwiesen sei beispielsweise auf die sehr lesenswerten Beiträge der Bertelsmann Stiftung, des Deutschen Jugendinstitutes, des Deutschen Vereins, des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit u.v.a.

Ein Anspruch auf „Allgemeingültigkeit“, „Verbindlichkeit“ oder auch besonderen „Innovationscharakter“ wird für die Gesamtheit der dargestellten Beispiele und Schlussfolgerungen nicht erhoben. Das verbietet schon die Vielgestaltigkeit der örtlichen Verhältnisse. Zum Teil haben die Standorte im „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ neuartige Ansätze verfolgt (z.B. bei der Einführung eines Verfahrens zum datenschutzkonformen E-Mail-Verkehr), zum Teil wurde Bewährtes schlicht geschickt umgesetzt. So mögen Sie hier auf Beispiele treffen, die Sie aus der eigenen Berufspraxis bereits kennen oder die andernorts beschrieben wurden.

Und schließlich werden Sie auf den folgenden Seiten keine Patentrezepte finden, die Sie einfach nur „nachkochen“ müssen und schon lösen sich die konkreten Herausforderungen bei der Integrationsarbeit mit jungen Menschen.

Wir verfolgen dagegen das Ziel, Ihnen eine möglichst realitätsnahe Momentaufnahme von der ganz konkreten Arbeitswelt der Agenturen für Arbeit, gemeinsamen Einrichtungen und Jugendämter am Übergang Schule – Beruf zu zeichnen. Weil wir glauben, dass dieser Wegweiser für Sie als verantwortliche Führungskraft oder Fachkraft Anregungen enthält, die Ihre örtliche Arbeit befördern kann zum Nutzen der jungen Menschen.

Keiner der nachfolgend beschriebenen Standorte würde von sich behaupten, schon alle Optimierungsmöglichkeiten ausgeschöpft zu haben. Aber jeder einzelne hat uns in den zahlreichen Projektgruppen und Workshops des „Arbeitsbündnisses“ immer wieder zurückgespiegelt, dass er vom kollegialen, „rechtskreisübergreifenden“ Erfahrungsaustausch am meisten profitiert hat. Die konsequente Beteiligung von kommunalen Trägern, Agenturen für Arbeit und Jobcentern von Anfang an stellt unseres Erachtens ein bzw. „das“ Erfolgskriterium der „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ dar.

Den aktuellen Erfahrungsschatz und den Umsetzungsstand wollen wir Ihnen nicht vorenthalten. Es ist der (Zwischen-) Stand des Jahres 2012. Viele der Standorte haben bereits das nächste „ehrgeizige“ Projekt in Angriff genommen und wir dürfen gespannt sein auf die zu erwartenden Ergebnisse.

Das Projektteam

VORWORT	3
1. DIE ARBEITSBÜNDNISSE JUGEND UND BERUF – EINE PROJEKTIDEE MIT POTENZIAL	6
2. DIE TOP-10-ERGEBNISSE DER 20 STANDORTE	14
3. DIE ARBEITSBÜNDNISSE IM ÜBERBLICK	18
4. HANDLUNGSFELDER LOKALER KOOPERATIONEN	22
Transparenz	26
Informationsaustausch	34
Harmonisierte Abläufe und Maßnahmen	42
One-Stop-Government	66
5. SO KANN DIE BILDUNG EINES LOKALEN ARBEITSBÜNDNISSES GELINGEN	76
Lokale Ausgestaltung	78
Erfolgsfaktoren	80
Leitfaden für eine gelingende Kooperation	82



1. DIE ARBEITSBÜNDNISSE JUGEND UND BERUF – EINE PROJEKTIDEE MIT POTENZIAL

Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf – eine Projektidee mit Potenzial

DIE AUSGANGSLAGE

Seit Inkrafttreten des SGB II sind drei Akteure für die Betreuung Jugendlicher unter 25 Jahren zuständig: die Agenturen für Arbeit, die gemeinsamen Einrichtungen sowie die Träger der Jugendhilfe. Jeder Träger zeichnet sich in der Praxis durch ein differenziertes Hilfe- und Dienstleistungsangebot aus.

Die Koordinierung und Verzahnung dieser Angebote ist eine große Herausforderung: Mangelnde Abstimmung führt in der Praxis häufig zu Brüchen im Integrationsprozess bzw. zu fehlender Transparenz für besonders förderungsbedürftige Jugendliche, deren gesetzliche Vertreter sowie für die Anbieter von Dienstleistungen.

Trotz einer insgesamt positiven Entwicklung am Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt haben zahlreiche Jugendliche Probleme bei ihrer beruflichen und sozialen Integration.

- Viele Arbeitslose unter 25 Jahren im Rechtskreis SGB II verfügen über keinen Schulabschluss (März 2012: 18%, zum Vergleich SGB III: 7%) bzw. keinen Berufsabschluss (69%, SGB III: 31%).
- Der IAB-Kurzbericht „Bedürftige Kinder und ihre Lebensumstände“ von 6/2011 weist darauf hin, dass Kinder und Jugendliche aus Haushalten mit SGB-II-Bezug in ihrem Lebensstandard ebenso eingeschränkt sind, wie in ihrer sozialen und kulturellen Teilhabe.

Eine verbindliche, strukturierte Kooperation – insbesondere mit den Partnern des SGB VIII – ist daher erforderlich bei der ganzheitlichen Unterstützung benachteiligter Jugendlicher und der Verbesserung der Integrationsergebnisse.

DIE ZIELSETZUNGEN DES PROJEKTES:

- Die über die Träger verteilten Ressourcen für die Arbeit mit Jugendlichen sollen durch eine intensive Kooperation sinnvoll miteinander verknüpft und für die Jugendlichen wirksam werden.
- Mittelfristig soll dadurch die berufliche Integration junger Menschen in Ausbildung oder Arbeit gefördert und somit die Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit erreicht werden.
- Lokale Netzwerke sollen berücksichtigt werden, ohne dabei vorschnell ein weiteres Modellprojekt neben den bereits bestehenden Initiativen zu schaffen.
- Die Möglichkeiten für eine sinnvolle und kooperative praktische Ausgestaltung des geltenden rechtlichen Rahmens sollen ausgeschöpft werden.

In diesem Sinne stellt das Projekt den Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Kommunen in der Praxis erprobte Ansätze zur ganzheitlichen und vernetzten Betreuung von Jugendlichen an den Schnittstellen zur Verfügung. Zugleich bringt sich die Bundesagentur für Arbeit damit als Gestalterin in Produktionsnetzwerke ein.

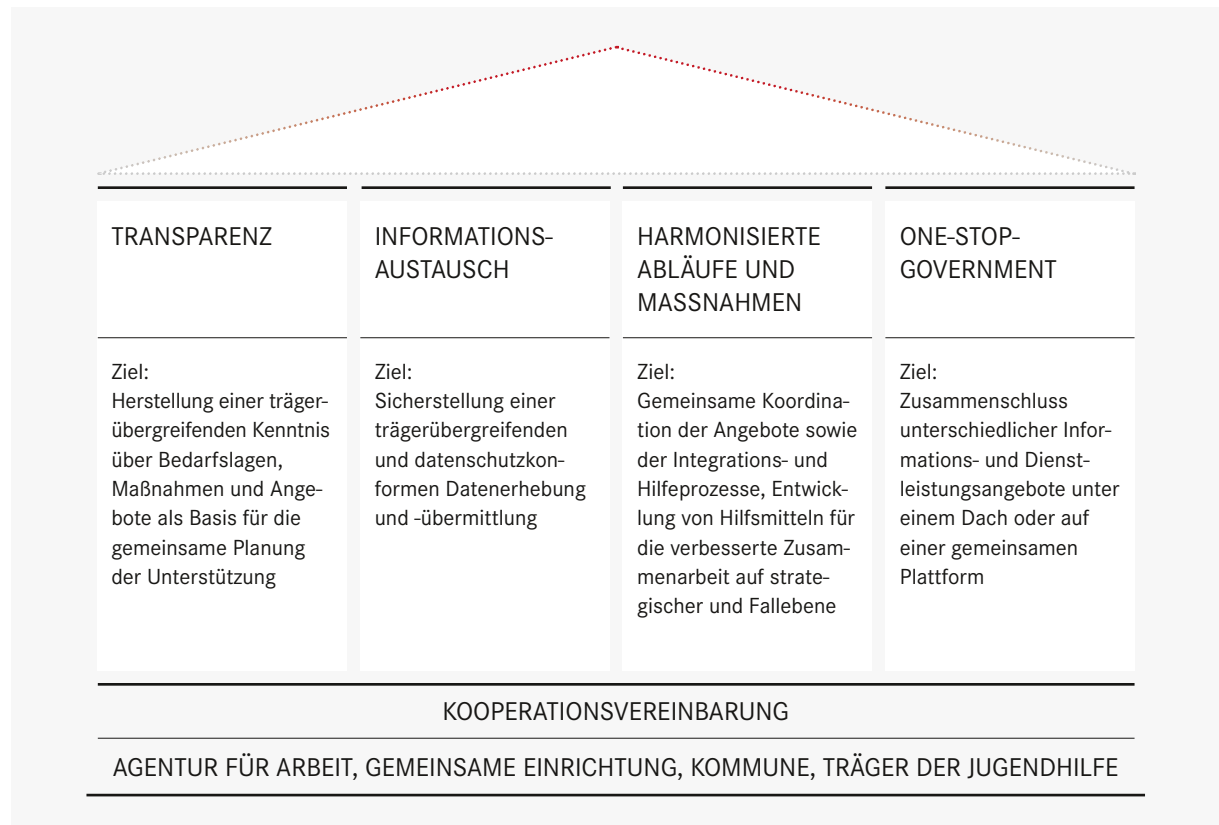
DIE HANDLUNGSFELDER

Strukturgebend für die am Projekt beteiligten Standorte ist dabei die Fokussierung auf vier Handlungsfelder:

- Transparenz
- Informationsaustausch
- Harmonisierte Abläufe und Maßnahmen
- One-Stop-Government

HANDLUNGSFELDER LOKALER KOOPERATIONEN

Die vier Handlungsfelder beschreiben von links nach rechts eine zunehmende Verbindlichkeit der Kooperation:



Ziele und Inhalte der Projektarbeit wurden von den lokalen Akteuren abhängig vom jeweiligen Handlungsbedarf selbst festgelegt. Das Projektteam der Zentrale unterstützte dabei durch:

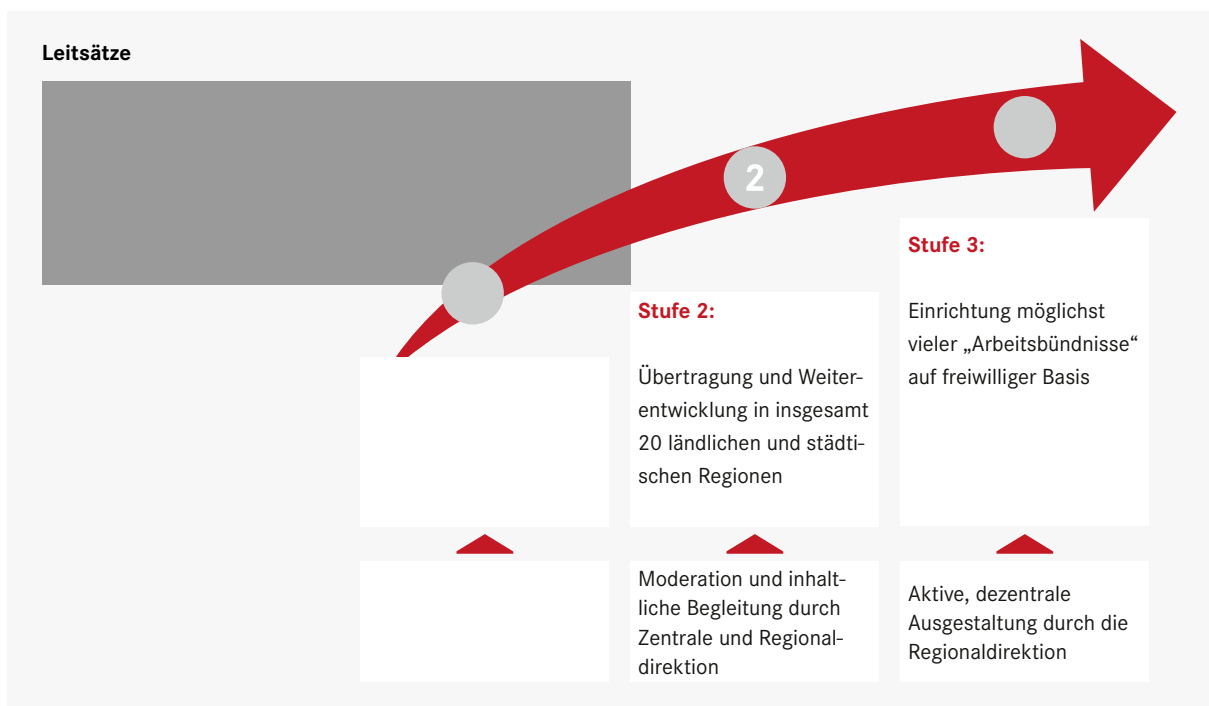
- Koordination des Gesamtprozesses,
- Moderation des Erfahrungsaustausches – z.B. in Workshops,
- Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse.

DER UNTERSCHIED VON LÄNDLICHEM UND STÄDTISCHEM RAUM

Die heterogene Situation der Zielgruppe (z.B. die besondere Lebenslage junger Menschen mit Migrationshintergrund in Großstädten oder die Anforderung an Mobilität und Infrastruktur in ländlichen Regionen) erforderten eine differenzierte Betrachtung des städtischen und ländlichen Raumes.

DIE UMSETZUNG DER PROJEKTIDEE

Eine gute Idee multipliziert sich



Stufe 1 (2010): Identifizierung von Good-Practice

Nach der Bildung eines Projektteams in der Bundesagentur für Arbeit nahm das Projekt im August 2010 mit sechs Modellstandorten (Projekt-Leuchttürme) seine Arbeit auf. Als Kriterien für die Teilnahme von Standorten an der Projektstufe 1 wurden definiert:

- Etablierte und intensive Kooperation der Akteure vor Ort,
- Ausgewogene regionale Verteilung der sechs Standorte (insbesondere Stadt und Land),
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung der lokalen Kooperation.

In der Projektstufe 1 wurden folgende Ziele verfolgt:

- Austausch von Erfahrungen zur Identifizierung von Kooperationsmodellen,
- Entwicklung von geeigneten Ansätzen und Arbeitsmitteln für die Praxis: Bereitstellung lokal anzupassender Module statt zentraler Konzepte,
- Freiwillige Teilnahme der Standorte und kein verpflichtendes Roll-Out.

Stufe 2 (2011): Erprobung von Prozessen und Verfahren an weiteren Standorten mit hoher Kooperationsbereitschaft

Ab März 2011 wurden 14 weitere Standorte mit geringem bis mittlerem Kooperationsgrad bei gleichzeitiger Bereitschaft zur Weiterentwicklung in das Projekt einbezogen (Auswahl erfolgte auf Grund von Interessensbekundungen einzelner Standorte mit Beteiligung der Regionaldirektionen und des Projektbeirats).

In dieser Phase wurden die Regionaldirektionen stärker in das Projekt eingebunden. Sie übernahmen dabei die Begleitung der Standorte des jeweiligen Bezirks, eine Multiplikatorenfunktion, die Aufbereitung der Ergebnisse und Produkte sowie die Betreuung fachlicher Themen.

DER PROJEKTBEIRAT

Die Aufgabe

Benachteiligte Jugendliche werden durch viele Partner auf Landes- und Bundesebene unterstützt. Deshalb wurde in Form des Beirates auch auf der Ebene des Bundes eine Struktur geschaffen, in der Impulse gesetzt, unterschiedliche Trägerinteressen ausbalanciert und wichtige Meilenstein-Entscheidungen für das Projekt getroffen werden konnten.

Die Mitglieder

- Christiane Polduwe, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Sabine Schulte Beckhausen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bojana Markovic, Deutscher Verein
- Verena Göppert, Deutscher Städtetag
- Markus Keller, Deutscher Landkreistag
- Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- Christofer Godde, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Christian Rauch, Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
- Dr. Markus Schmitz, Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei allen Mitgliedern des Beirats für die engagierte Mitarbeit sowie für die kontinuierliche Unterstützung des Projektes.

PRAXISTIPP: BILDUNG FESTER ARBEITS- UND ENTSCHEIDUNGS- STRUKTUREN AUF LANDES- UND ÖRTLICHER EBENE

Die Arbeit mit besonders förderungsbedürftigen Jugendlichen erfordert eine engagierte und aktive Beteiligung aller relevanten Gremien auch auf Landesebene. Es sollte geprüft werden, ob – analog zum Projektbeirat – Regionaldirektionen, Landesregierungen und Landesjugendämter in einer Lenkungsstruktur kooperieren, um Ziele, Maßnahmen und Mittel bei der Umsetzung von Arbeitsbündnissen abzustimmen.

Entsprechende Ansätze wurden bereits von den Regionaldirektionen Hessen, Nord und Sachsen-Anhalt-Thüringen umgesetzt: Die Information über das Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ erfolgt im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen mit Vertretern der Landesjugendämter der jeweiligen Bundesländer.

Zuverlässige Arbeits- und Entscheidungsstrukturen haben sich auch auf örtlicher Ebene bewährt: Etwa die Hälfte der Standorte hat Projektlenkungsausschüsse gebildet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Leitungsebene der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII zusammensetzen. In den Gremien werden rechtskreisübergreifende lokale Projektziele vereinbart und nachgehalten. Bei der Etablierung des Projektes können Trägerversammlungen und/oder Jugendhilfeausschüsse als Plattform unterstützen.

DIE EVALUATION

Der Projektansatz und die erzielten Ergebnisse wurden von unabhängiger Seite evaluiert: Im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit analysierte Rambøll Management Consulting,

- ob und in welchen Feldern die Zusammenarbeit in den 20 Standorten optimiert werden konnte,
- welche Maßnahmen erfolgreich waren,
- welche Unterschiede sich im städtischen und im ländlichen Umfeld beobachten ließen,
- wie die Fach- und Führungskräfte die Veränderungen akzeptierten
- und welche Wirkungen die vertiefte Kooperation entfaltete.

Neben den Fachkräften stand vor allem die Rolle der Führungskräfte im Fokus der Untersuchungen.

Konkrete Ergebnisse der Evaluation finden sich auf den entsprechenden Seiten der einzelnen Handlungsfelder.



2. DIE TOP-10-ERGEBNISSE DER 20 STANDORTE

Die Top-10-Ergebnisse der 20 Standorte ¹

Top 1

Bremen und Nienburg haben ein rechtskreisübergreifendes Informations-Portal zum Maßnahmenangebot am Standort sowie die zugehörigen Ansprechpartner im Internet veröffentlicht und damit für rechtskreisübergreifende Transparenz gesorgt.

Top 2

Eine abgestimmte Einverständniserklärung sowie das in Augsburg erfolgreich getestete Verfahren zum Austausch sicherer E-Mails helfen, den Datenaustausch zwischen den Trägern datenschutzkonform und effizient zu gestalten. Das schafft Prozess- und Rechtssicherheit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und befördert die Zusammenarbeit bei komplexen Fallgestaltungen.

Top 3

Die an vielen Standorten abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen sorgen für eine Kontinuität in der Betreuung Jugendlicher auch bei Wechsel der verantwortlichen Ansprechpartner. Dies verhindert, dass Jugendliche zwischen den Institutionen „verloren gehen“.

Top 4

Alle Standorte haben übereinstimmend zurückgemeldet, dass sich die Zusammenarbeit der Fachkräfte deutlich verbessert hat, z.B. mit Hilfe strukturierter Fallbesprechungen, verbindlicher Terminvereinbarungen oder eines strukturierten Vorgehens an den Schnittstellen. Dadurch bekommt die Zusammenarbeit auf Arbeitsebene ein „Gesicht“ und die Arbeit wird qualitativ besser.

Top 5

Die gemeinsame Planung von Angeboten haben die Standorte Salzgitter und Saalfeld-Rudolstadt erfolgreich umgesetzt. Damit werden Lücken im Maßnahmenangebot identifiziert und geschlossen sowie Ressourcen aufeinander abgestimmt und gebündelt. Jeder der beteiligten Träger übernimmt auch finanzielle Verantwortung.

Top 6

Schriftliche und von den Entscheidungsträgern bzw. -gremien verabschiedete rechtskreisübergreifende Zielvereinbarungen wurden an den Standorten Darmstadt und Kyffhäuserkreis abgeschlossen. Diese beinhalten konkrete quantitative und qualitative Ziele über die unterschiedlichen Rechtskreise und deren interne Zielsysteme hinweg. Damit wird die Zusammenarbeit auf eine verlässliche und zielorientierte Grundlage gestellt.

¹ Die Reihenfolge orientiert sich an den Handlungsfeldern des Projekts.

Top 7

Gemeinsame und verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit führten an den Standorten Regensburg, Dortmund und Kassel dazu, dass sich weitere Partner, insbesondere Schulen, dem Kooperationsnetzwerk angeschlossen haben. Zu Beginn der Partnerschaft wird der Fokus auf solche Träger gerichtet sein, die sich mit ihren Ressourcen einbringen. Es hat sich bewährt, mit einem kleinen, engagierten Kreis von Kooperationspartnern zu beginnen (SGB II, SGB III und SGB VIII) und diesen dann behutsam um weitere Akteure zu erweitern, die sich ebenfalls für die berufliche und soziale Integration von Jugendlichen aktiv einbringen wollen.

Top 8

Auch wenn sich Integrationserfolge nur mittelbar abbilden lassen, haben sich an der Mehrzahl der Standorte (Augsburg, Bielefeld, Bremen, Darmstadt, Dortmund, Düsseldorf, Freiburg, Kyffhäuser Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Hunsrück-Kreis und Salzgitter) Verbesserungen bei der beruflichen Integration gezeigt.²

Top 9

An den Standorten Hamburg und Chemnitz wurden konkrete Planungen für rechtskreisübergreifende Anlaufstellen erstellt. In Hamburg werden in zwei Stadtteilen in Kürze Jugendberufsagenturen eingerichtet. Dabei konnten die Erfahrungen mit One-Stop-Government-Strukturen in Düsseldorf, Nürnberg, Darmstadt und Bielefeld genutzt werden. Hier profitieren die Jugendlichen von kurzen Wegen sowie von abgestimmten Hilfsangeboten bzw. Maßnahmen. Die beteiligten Rechtskreise arbeiten „in einem Haus“, in das jeder seine Ressourcen, Dienstleistungen und Angebote einbringt.

Top 10

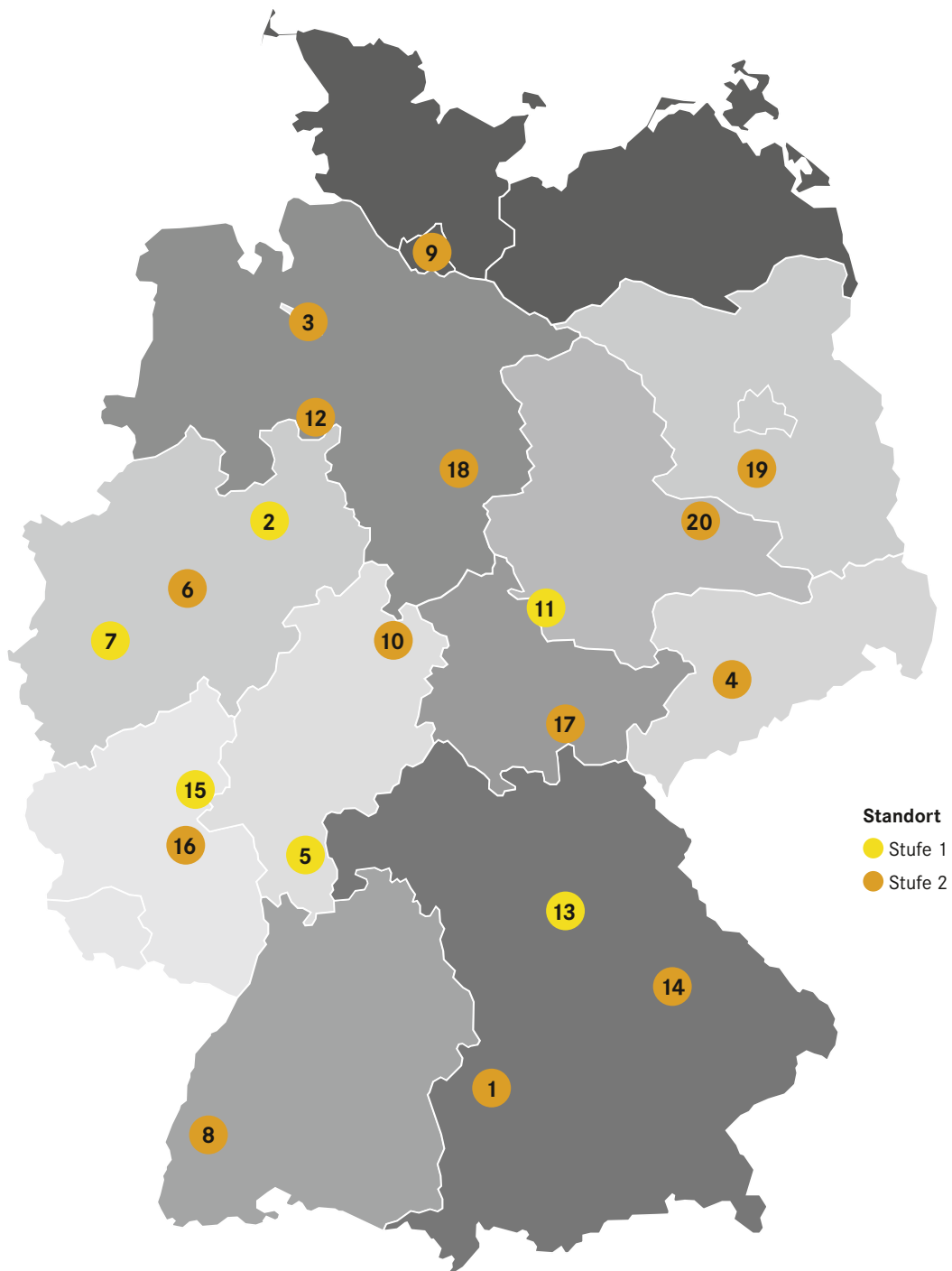
Bei der Zusammenführung von Dienstleistungen und Institutionen sind regionale Spezifika zu beachten: Im städtischen Raum bietet sich eher die räumliche Zusammenführung von Angeboten unter einem Dach an, in ländlichen Regionen sind flexible Formate des One-Stop-Governments wie Sprechstunden an Schulen oder bei den jeweils anderen Akteuren zu empfehlen.

² Stand Dezember 2011



3. DIE ARBEITSBÜNDNISSE IM ÜBERBLICK

Die Arbeitsbündnisse im Überblick



1 ● Augsburg

Datenschutzkonformer E-Mail-Verkehr zwischen den Trägern
Seite 38

2 ● Bielefeld (Stufe 1)

One-Stop-Government im städtischen Raum: „Jugendhaus“

2 ● Bielefeld (Stufe 2)

Gemeinsame Homepage der Träger SGB II, SGB III und SGB VIII

3 ● Bremen

Webbasiertes Informations-Portal: „Jugendwegweiser“
Seite 28

4 ● Chemnitz

One-Stop-Government im städtischen Raum: „Haus der Jugend“

5 ● Darmstadt (Stufe 1 und 2)

Verbindliche Ziele und Abläufe: Rechtskreisübergreifende Ziel- und Kooperationsvereinbarung
Seite 66

6 ● Dortmund

Beratungsnetzwerk zur beruflichen Orientierung

7 ● Düsseldorf (Stufe 1)

One-Stop-Government im städtischen Raum: „Jugend-Job-Center“
Seite 72

7 ● Düsseldorf (Stufe 2)

Verbindliche Ziele und Abläufe: Rechtskreisübergreifendes Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm
Seite 42

8 ● Freiburg

Verbindliche Ziele und Abläufe: Rechtskreisübergreifende Kooperationsvereinbarung

9 ● Hamburg

One-Stop-Government im städtischen Raum: „Jugendberufsagentur“

10 ● Kassel

Übergabemanagement Schule – Beruf: Kooperationsvereinbarung

11 ● Kyffhäuserkreis (Stufe 1 und 2)

Übergangsmanagement im ländlichen Raum: Rechtskreisübergreifende Ziel- und Kooperationsvereinbarung
Seite 46

12 ● Nienburg

Internetbasiertes Informations-Portal
Seite 30

13 ● Nürnberg

Routinierte Öffentlichkeitsarbeit mit Jugendkonferenzen
Seite 50

14 ● Regensburg

Pilotprojekt zum Übergang Schule – Beruf an Mittelschulen

15 ● Rhein-Hunsrück (Stufe 1)

Übergangsmanagement im ländlichen Raum: „Geh-Struktur“

15 ● Rhein-Hunsrück (Stufe 2)

Arbeitsgruppe zur Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit: „Ideenschmiede“
Seite 62

16 ● Rhein-Lahn

One-Stop-Government im ländlichen Bereich: Das Projekt „JUWEL“
Seite 68

17 ● Saalfeld-Rudolstadt

Rechtskreisübergreifende Maßnahmegestaltung durch gemeinsamen Koordinierungs- und Vergabeausschuss
Seite 56

18 ● Salzgitter

Gemeinsame Maßnahmenplanung

19 ● Teltow-Fläming

Erstes Schnittstellenmanagement durch Transparenz über Zuständigkeiten und Ansprechpartner

20 ● Wittenberg

Verbindliche Abläufe und Maßnahmen: Kooperationsvereinbarung aller Rechtskreise

4. HANDLUNGSFELDER LOKALER KOOPERATIONEN



Handlungsfelder lokaler Kooperationen

Zur Optimierung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen wurden vier wesentliche Handlungsfelder nebst dazu gehöriger Kernfragen definiert:

Transparenz

- Wie ist die Situation besonders förderungsbedürftiger Jugendlicher im jeweiligen Sozialraum?
- Welche übergreifenden Bedarfslagen sind erkennbar?
- Welche Dienstleistungen und Maßnahmen halten die Träger vor?
- Sind die Angebote transparent, gibt es Betreuungslücken oder Doppelstrukturen?

Informationsaustausch

- Was müssen die Träger zur bestmöglichen Ausgestaltung des jeweiligen Hilfeangebots vom Jugendlichen wissen?
- Wie kann ein zielgerichteter und datenschutzkonformer Daten- und Informationstransfer aussehen?

Harmonisierte Abläufe und Maßnahmen

- Wie können Abläufe und Maßnahmen besser vernetzt und ausgestaltet werden?

One-Stop-Government

- Wie kann die Zusammenarbeit der einzelnen Träger unter einem Dach ausgestaltet werden?

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt war zwischen Mitte der 1990er und Mitte der 2000er Jahre angespannt. Die hohe Anzahl von Altbewerbern und unversorgten Jugendlichen führte zu einer immer stärkeren Ausdifferenzierung von Maßnahmen des sogenannten „Übergangssystems“ und der Benachteiligtenförderung. Zusätzlich zu den üblichen Standardangeboten entstand eine Vielzahl neuer Angebote – im Rahmen des SGB III, durch Sonderprogramme bzw. Projekte des Bundes und der Länder (häufig ESF-kofinanziert), aber auch der Kommunen.

Der zunehmende Komplexitätsgrad der Angebotsstrukturen und ihr permanenter Wandel stellen eine besondere Herausforderung für Fach- und Führungskräfte in den Arbeitsagenturen, Jobcentern und Jugendämtern dar. Trotz allem Bemühen um eine adressatengerechte Aufarbeitung der notwendigen Informationen geht auf der Suche nach den richtigen Ansprechpartnern bisweilen nicht nur dem Jugendlichen und seinem gesetzlichen Vertreter der Überblick verloren.

MEHR TRANSPARENZ ERLEICHTERT DIE ANGEBOTSPLANUNG

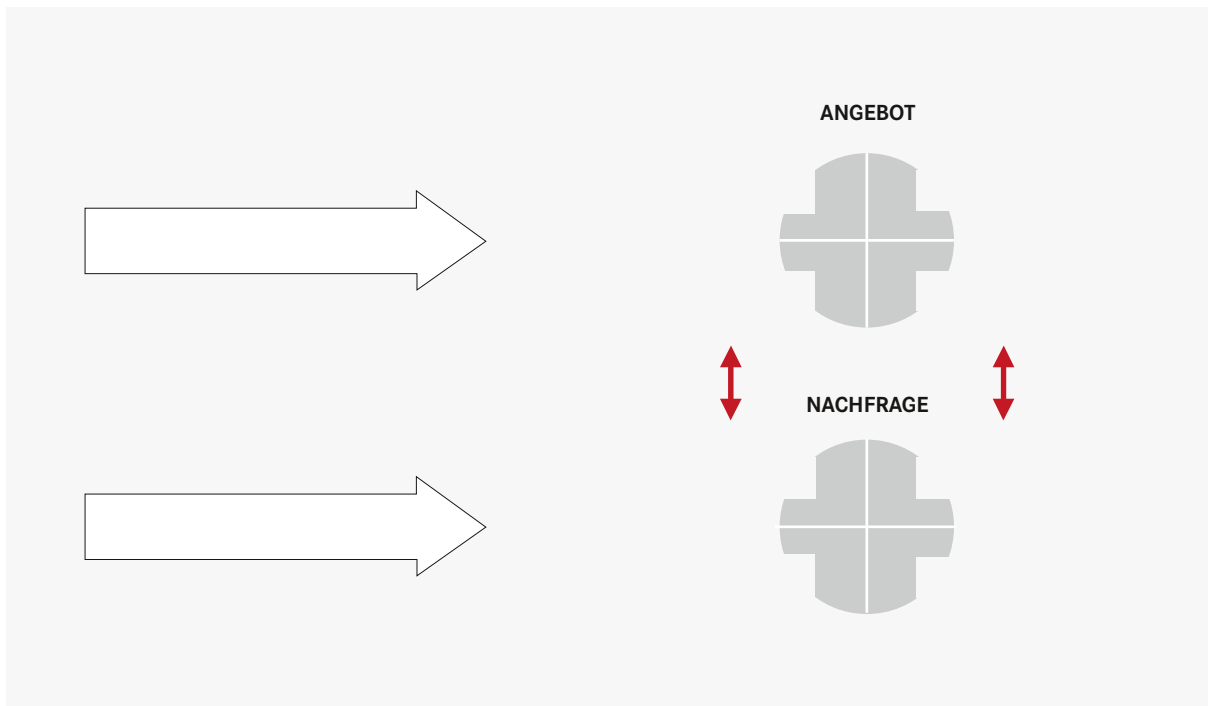
In einem ersten Schritt empfiehlt es sich, sowohl Transparenz in Bezug auf die Zielgruppe der jungen Menschen (z.B. Altersstruktur, soziale Lage, Migrationshintergrund, Qualifikationsniveau, Familien-/Wohnsituation) als auch auf die Angebotsseite (Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Dienstleistungen und Maßnahmen) herzustellen, um eine bedarfsgerechte Angebotspalette zu gewährleisten und Ressourcen sinnvoll zu bündeln.

In den Arbeitsbündnissen wurden Werkzeuge und Hilfsmittel zur Erarbeitung einer trägerübergreifenden und strukturierten Übersicht über die Bedarfslagen der Jugendlichen sowie über die zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Hilfsangebote entwickelt und erprobt. Die Instrumente helfen, Nachfrageseite und Angebot zur Deckung zu bringen, und führen zu einer gemeinsamen Planung und Organisation der notwendigen Unterstützungsmaßnahmen. Die Analyse von Angebot und Nachfrage sollte dabei in festgelegten Zeiträumen wiederholt und gemeinsam ausgewertet werden.

PRAXISTIPP: MIT KLEINEN SCHRITTEN BEGINNEN

Die Herstellung von Transparenz ist ein selbstverständlicher erster Schritt zur Verbesserung der Lage der Jugendlichen in der Region. Umfassende Vorhaben, wie etwa die Einrichtung von IT-Plattformen, erfordern aber nicht nur finanzielle Investitionen und einen nicht zu unterschätzenden Pflegeaufwand. Es besteht auch das Risiko, dass nicht alle Partner das gleiche Verständnis von Ziel, Ausrichtung und Inhalt einer solchen Plattform mitbringen. Wer beim Thema Transparenz ganz am Anfang steht, sollte prüfen, ob mit niedrigschwelligen, kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen nicht schon viel erreicht werden kann.

MASSNAHMEANGEBOTE UND SITUATION DER JUGENDLICHEN



ERKENNTNISSE DER EVALUATION

In der Regel verfügt zwar jeder Partner über eine eigene Beurteilung der Bedarfslage der Jugendlichen – die Evaluation hat aber gezeigt, dass noch zu selten eine „Gesamtschau“ der Jugendlichen in einem bestimmten Sozialraum gelingt.

Wichtig ist, sich zunächst der Analyse Handlungsbedarfe der Jugendlichen in deren Sozialraum zu widmen. Erst im zweiten Schritt sollte dann Transparenz in Bezug auf Personenkreis, Strukturen, Zuständigkeiten und Angebote hergestellt werden. Gleichzeitig wird damit die Voraussetzung für eine strategisch orientierte Maßnahmenplanung und die Entwicklung einer regionalspezifischen Angebotsstruktur geschaffen.

HERSTELLUNG DER TRANSPARENZ IM LOKALEN RAUM

Die Schaffung von Transparenz über Angebot und Nachfrage kann in unterschiedlichen Formen und Intensitätsgraden erfolgen:

Ein einfaches aber praktikables Instrument zur Herstellung von Transparenz über Ansprechpartner und Zuständigkeiten in den drei Rechtskreisen hat der Projektstandort **Teltow-Fläming**³ entwickelt. Hier wird ein Excel-Tool zur Verfügung gestellt, das einen Überblick über die Zuständigkeiten der Kooperationspartner gibt sowie Informationen zu den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen in den jeweiligen Rechtskreisen bietet.

Andere Standorte stellen unterschiedlich differenzierte und aufwändige IT-gestützte Informations-Portale zur Verfügung, um die lokale Angebotsstruktur systematisch abzubilden. Der Standort **Bielefeld**⁴ konzipiert derzeit eine gemeinsame Homepage der Träger aus dem SGB II, SGB III und SGB VIII. Geplant ist die Unterteilung in einen internen Bereich für Fach- und Führungskräfte und einen externen Bereich für Kundinnen und Kunden. Inhaltlich finden sich Informationen zum Übergangsfeld Schule – Beruf, zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, Dienstleistungen und Kontaktdaten. Die Koordinierung und Finanzierung der Internetseite erfolgt über die regionale Personal- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Bielefeld.

³ Ansprechpartnerin: **Jobcenter**, Ina-Katrin Otto; Ina-Katrin.Otto@jobcenter-ge.de, Jobcenter-Lk-Teltow-Flaeming@jobcenter-ge.de

⁴ Ansprechpartnerin: **Agentur für Arbeit**, Tanja Rochel, Tanja.Rochel@arbeitsagentur.de, Bielefeld.151-U25@arbeitsagentur.de



FREIE HANSESTADT BREMEN

Die Standorte **Bremen** und **Nienburg** haben Internet-Portale entwickelt, die alle relevanten Daten für die Akteure der drei beteiligten Rechtskreise, für weitere externe Einrichtungen (z.B. Träger und Schulen) sowie für interessierte Jugendliche und deren Eltern zur Verfügung stellen.

Standort	Bremen ist Oberzentrum mit einem ländlich strukturierten Umfeld und entsprechend hoher Einpendlerquote. Knapp die Hälfte der Ausbildungsplätze in Bremen wird von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem niedersächsischen Umland besetzt. Benachteiligte Jugendliche aus Bremen haben daher auch bei einem großen Ausbildungsplatzangebot Schwierigkeiten, sich im Wettbewerb durchzusetzen. Das Jobcenter und das Jugendamt betreuen Jugendliche an jeweils sechs Standorten mit unterschiedlichen Zuständigkeitsbezirken. Die Berufsberatung ist an zwei Standorten in Bremen tätig. Vor Projektbeginn fanden im Einzelfall trägerübergreifende fachliche Informationsaustausche statt.
Maßnahme	Webbasiertes Informations-Portal (Jugendwegweiser) http://www.jugendwegweiser.bremen.de
Ziel	Verbesserung der Zusammenarbeit durch Transparenz über Angebote, Dienstleistungen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der beteiligten Rechtskreise
Beteiligte/ Zielgruppe	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Stadt Bremen, freie Träger, Kunden, Schüler, Eltern etc.
Inhalte	Frei zugängliches Internet-Portal: Darstellung der Angebote und Maßnahmen, Fördervoraussetzungen und Ansprechpartner. • IT-Tool basiert auf der Plattform der Stadt Bremen. Jobcenter und Agentur für Arbeit haben Nutzungsrechte. • Einmalige Kosten in Höhe von 6.000 EUR zzgl. MwSt. Die Finanzierung erfolgte über die Initiative „Jugend stärken“ (BMFSFJ). Keine zusätzlichen laufenden Kosten, da die Plattform auf der Website des Landes Bremen zur Verfügung gestellt wird. • Die inhaltliche Gestaltung der Plattform erfolgte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbündnisses in Zusammenarbeit mit weiteren Kolleginnen und Kollegen aus dem SGB II und SGB III. • Die Plattform wird zunächst einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt die Erwei-

	terung um einen geschlossenen Login-Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei Rechtskreise, z.B. mit konkreteren Informationen zu Fördermaßnahmen. • Der Umfang der Nutzung des Informations-Portals lässt sich an einer Zugriffsstatistik ablesen.
Ansprechpartner	Jobcenter Andreas Eden Andreas.Eden@jobcenter-ge.de Jobcenter-Bremen@jobcenter-ge.de Agentur für Arbeit Jens Herrmann Jens.Herrmann@arbeitsagentur.de Bremen.151-U25@arbeitsagentur.de Freie Hansestadt Bremen Robert Stracke Robert.Stracke@AFSD.BREMEN.de

BREMER INFORMATIONSPORTAL





LANDKREIS NIENBURG WESER

Standort	Nienburg/Weser ist ein Landkreis im zentralen Niedersachsen in der Mittelweserregion im Regierungsbezirk Hannover. Der Landkreis baut auf eine breit gestreute regionale Wirtschaftsstruktur mit rund 4900 ansässigen Klein- und mittelständischen Unternehmen. Neben traditionsreichen Familienunternehmen im Handwerk sind verschiedene Produktionszweige die Branchenschwerpunkte. Zur Wirtschaftsleistung in der Region trägt außerdem die Landwirtschaft maßgeblich bei. Am Standort Nienburg bestand vor Projektbeginn eine gute Kooperationsgrundlage. Bereits 2006 fanden erste Vernetzungstreffen zwischen den Akteuren im SGB VIII, SGB II und SGB III statt. Weiterhin war eine konstruktive und regelmäßige Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene etabliert (Kooperationsvereinbarungen vorhanden).
Maßnahme	Informations-Portal (Internet) http://www.uebergang-schule-beruf-nienburg.de/
Ziel	Adressatengerechte Aufbereitung von Informationen im Übergangsfeld Schule – Beruf für unterschiedliche Nutzergruppen
Beteiligte/ Zielgruppe	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Stadt Bremen, freie Träger, Kunden, Schüler, Eltern etc.
Inhalte	• Als Orientierungshilfe für das IT-Tool fungierte eine Broschüre, die von der Jugendberufshilfe entwickelt wurde. Darin wurden alle aktuellen Bildungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote der drei Rechtskreise in der Region veröffentlicht. • Das IT-Tool bezieht die Angebots-, die Nachfrage- sowie die Kundenseite mit ein, benennt zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Dienstleistungen, bindet diese in die Weiterentwicklung ein (Aktualisierung der Daten durch Arbeitskreismitglieder verschiedener Hierarchieebenen). Mit der technischen Umsetzung/Weiterentwicklung wurde eine private IT-Firma beauftragt. • Inhaltliche Aufbereitung aller relevanten rechtskreisabhängigen Informationen (Maßnahmen, Kosten, Zielgruppen, Zugangsvoraussetzungen etc.) in Verbindung mit differenzierten Zugangsrechten unterschieden nach Akteuren und Hierarchieebenen. • Ständige Aktualisierung und „Regal-Funktion“ für passgenaue, regional-spezifische Identifikation und Editierung von Informationen.

	• Kundenorientierung durch eine personalisierte Praktikumsbörse und speziell aufbereitete Kontakt- und Maßnahmendaten, auch für weitere Akteure beim Berufseinstieg wie Schulen und Bildungsträger • Usability-Tests und Evaluation zum Wissensstand 6 Monate nach Implementierung geplant: Vor Einführung des IT-Tools erfolgte eine Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller drei Rechtskreise zum Kenntnisstand über die gegenseitigen Angebote. Eine Folgebefragung nach Einführung des IT-Tools soll überprüfen, ob sich der Wissensstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessert hat. • Kosten: 10.000 EUR einmalig, laufende Kosten jährlich ca. 2.500 EUR und bei Nutzung ca. 2.500 EUR für die Praktikumsbörse
Ansprechpartnerin	Jobcenter Daniela Meyer Telefon: 05021/ 907- 1221 Telefax: 05021/ 907- 1109 E-Mail: Jobcenter-LK-Nienburg-Weser.Markt@jobcenter-ge.de E-Mail persönlich: Daniela.Meyer2@jobcenter-ge.de

NIENBURGER INFORMATIONSPORTAL

Übergang Schule - Beruf
Informationsportal für den Landkreis Nienburg / Weser

Startseite | **Beruf** | Kontakt | Impressum | Dienstreiseplanung | Login

BERUFENET
BERUFET
JOBBÖRSE
KURSNET

Arbeitsbereich
meine Merkliste
Ausbildungsstellen
Newsletter planen

Links

Herzlich Willkommen auf dem Informationsportal **Übergang Schule - Beruf Nienburg**

Eine qualifizierte Ausbildung ist der erste Schritt in ein erfolgreiches Berufsleben. Für die Agentur für Arbeit, den Landkreis Nienburg/Weser und das Jobcenter Nienburg/Weser ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in das Berufsleben oberste Priorität. Der Übergang von der Schule in die Berufswelt ist für Jugendliche zunehmend schwieriger geworden. Immer häufiger benötigen junge Menschen vor allem das soziale und methodisch-kognitive Grundwissen für den Berufseinstieg.

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind so vielfältig wie die Berufe der Zielgruppen. Sie setzen vielfältige verschiedene Methoden und Instrumente bereits in der allgemeinbildenden Schule ein und können bis in die Ausbildung und darüber hinaus reichen.

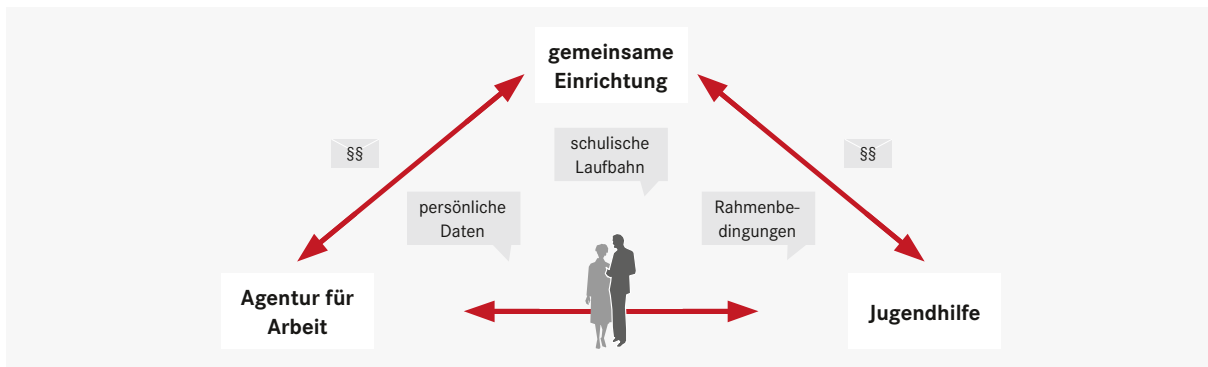
Auch in Nienburg hat sich über viele Jahre ein **komplexes Übergangssystem** entwickelt. Durch die Vielfalt an Angeboten und Akteuren in diesem Feld hat sich ein sehr vielfaches, transparentes und auch sehr aktives Engagement der Akteure, über die schulischen Angebote auch oberhalb der Zielgruppe.

Diese Internetseite ist ein Teil des bundesweiten Projektes **Aktionsrahmen für Schule und Beruf** entwickelt worden, um die im Übergang befindlichen Akteure über aktuelle Angebote zu informieren. Sie richtet sich gleichermaßen

- an Jugendliche, die eine Ausbildung suchen
- an Eltern, Schulen und Lehrer, die die Kinder hierbei unterstützen möchten
- an Bildungsträger, um sich einen Überblick der anbieterorientierten Angebote zu verschaffen
- an Mitarbeiterinnen der Agentur, des Jobcenters und des Landkreises, um sich zu orientieren und im Sinne der Jugendlichen zu kooperieren
- und nicht zuletzt an die Politik, um sich einen umfassenden Überblick zu verschaffen

Viel Spaß bei der Nutzung dieses Informationsportals

Landkreis Nienburg/Weser
jobcenter



Die Situation junger Menschen, die sowohl von einem Träger der Jugendhilfe als auch durch das Jobcenter oder die Berufsberatung betreut werden, ist in der Regel durch einen vielfachen Unterstützungsbedarf in der persönlichen, familiären, sozialen und beruflichen Situation gekennzeichnet: Schulversagen und -verweigerung, fehlende Unterstützung durch das Elternhaus, begrenzte finanzielle Mittel, Erfahrungen mit Sucht- und Rauschmitteln oder Wohnungslosigkeit erfordern ein über die Grenzen der Träger hinweg koordiniertes und abgestimmtes Hilfeangebot.

BERÜCKSICHTIGUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER VORGABEN BEI DER TRÄGERÜBERGREIFENDEN ARBEIT MIT BENACHTEILIGTEN JUGENDLICHEN

Für die Arbeit der Träger der Jugendhilfe mit diesen Jugendlichen, insbesondere für die Erstellung des Hilfeplans, ist es wichtig, den Stand im Berufswahlprozess sowie relevante Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit zu kennen. Umgekehrt können das Jobcenter bzw. die Berufsberatung die Situation des Jugendlichen im Integrationsprozess besser einschätzen und eine ganzheitliche und abgestimmte Strategie verfolgen, wenn ihnen Informationen der Jugendhilfe z.B. zur familiären Situation des Jugendlichen zur Verfügung stünden. Beide Träger benötigen eine möglichst gute Kenntnis der wechselseitigen Integrations- bzw. Hilfeplanstrategie, wenn es beispielsweise um die Beurteilung geeigneter Maßnahmen bei Pflichtverstößen des leistungsberechtigten Jugendlichen geht. In der Regel erfolgt die Datenerhebung und -erfassung aber nach Trägern getrennt, so dass jeder Partner nur einen „Ausschnitt“ des Jugendlichen kennt.

Wenn routinierte Verfahren zur Informationsübermittlung fehlen, besteht die Gefahr, dass bei der Fallbearbeitung wichtige Informationen verloren gehen bzw. nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen. Dem fachlich verständlichen Wunsch nach einer raschen, umfassenden und trägerübergreifenden Datenübermittlung steht in der Praxis jedoch eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Restriktionen gegenüber. Aus Sicht der Praktiker wird das Datenschutzrecht dabei häufig als kaum übersehbare und selbst für Experten nur schwer verständliche Rechtsmaterie wahrgenommen. Obwohl dahinter die positive Absicht und der gesetzliche Auftrag stehen, die Grundrechte des jungen Menschen zu schützen, führen die Vorgaben des Datenschutzes in der Praxis zu (teilweise erheblicher) Verunsicherung. An den Standorten der Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf wurden unter anderem folgende Themen diskutiert:

Erfassung von Sozialdaten in den IT-Systemen des Jobcenters

Bereits die schlichte Erfassung eines (scheinbar) einfachen Sachverhalts setzt komplexe datenschutzrechtliche Beurteilungen in Gang.

Das Jobcenter hat gem. § 14 Satz 1 SGB II den Auftrag, den Leistungsberechtigten „umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit“ zu unterstützen. Wenn es Kenntnis davon erlangt, dass ein dort gemeldeter Jugendlicher regelmäßig aufputschende oder stimmungsaufhellende Substanzen konsumiert, wird nicht nur die berufliche Integration beeinträchtigt, sondern auch der Besuch einer Suchtberatungsstelle angezeigt sein. Gleichwohl dürfen die Fachkräfte den Sachverhalt nicht ohne Weiteres in ihren IT-Verfahren erfassen. Die Dokumentation setzt in aller Regel eine ausdrückliche Einwilligung des Jugendlichen nach § 67b SGB X voraus. Merkmale dieser Einwilligung sind: sie muss auf einem freien Willensentschluss beruhen, der Jugendliche muss die Tragweite seiner Entscheidung genau kennen, sie muss dokumentiert werden und sie ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Verweigert der Jugendliche seine Einwilligung, sind den Mitarbeitern der Jobcenter die Hände gebunden – der berechtigte Wunsch der Integrationsfachkräfte, eine geeignete Hilfe anzubieten, scheitert schon am Verbot, einen entsprechenden Handlungsbedarf zu dokumentieren.

Hintergrund des besonderen Einwilligungserfordernisses ist einerseits die ungenaue Beschreibung der Aufgaben der Träger der Grundsicherung im SGB II. Darüber hinaus berührt der Sachverhalt den besonders schutzwürdigen Kernbereich privater Lebensführung. Zwar sieht § 16a Nr. 4 SGB II vor, dass „zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit“ Suchtberatung erbracht werden kann. Bei dieser Norm handelt es sich nach überwiegender Lesart allerdings „nur“ um eine gesetzliche Aufgabenzuweisung für die Kommune. Einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Leistungserbringung kann der Betroffene daraus nicht geltend machen. Welche Daten für die Aufgabe „Suchtberatung“ erforderlich sind, ob die Leistungen in jedem Fall zu erbringen sind und unter welchen Voraussetzungen, sagt das Gesetz nicht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Norm damit nicht bestimmt genug, um die Erfassung entsprechender Sachverhalte im Jobcenter zu begründen.

Die Einwilligung des Leistungsberechtigten ist allerdings für sich betrachtet zur Erfassung sensibler Daten nicht ausreichend. Die Erhebung muss zusätzlich dem datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 67a SGB X) genügen, der eine Erfassung untersagt, wenn diese für die Aufgabenerledigung lediglich nützlich bzw. zweckmäßig oder auch nur vorteilhaft ist. Mit anderen Worten: Die Fachkräfte dürfen Angaben, in deren Erfassung der Jugendliche eingewilligt hat, nur dann erfassen, wenn sie ihren gesetzlichen Auftrag ohne entsprechende Dokumentation aktuell⁵ nicht umsetzen können. Der datenschutzrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz ist im Gesetz als unbestimmter Rechtsbegriff angelegt, der für jeden Einzelfall und für jede besondere Situation eine individuelle Wertung und Bewertung durch die Fachkraft bedingt.

Es liegt auf der Hand, dass die Bewältigung dieser Aufgaben zugleich Anforderungen an die Führungskräfte der Leistungsträger stellt, die hier einen erheblichen Beitrag zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung leisten können (z.B. durch die Organisation von Schulungsmaßnahmen oder von trägerübergreifenden Fachworkshops etc.).

⁵ Eine Erfassung für künftige Zwecke verstößt gegen das Verbot der „Datenerhebung auf Vorrat“.

Übermittlung von Sozialdaten vom Jobcenter an den Träger der Jugendhilfe (und umgekehrt)

Die trägerübergreifende Übermittlung integrationsrelevanter Sozialdaten geht mit zusätzlichen Anforderungen einher. Diese bedürfen einer besonders großen Aufmerksamkeit, da der Verstoß gegen datenschutzrechtliche Anforderungen sogar mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein kann⁶. Die Fachkraft muss ferner wissen, dass im Datenschutzrecht der „Ersterhebungsgrundsatz“ gem. § 67a Abs. 2 SGB X gilt, der die Erhebung von Sozialdaten beim Betroffenen verlangt und Ausnahmen hiervon nur unter engen Voraussetzungen zulässt. Für die Datenübermittlung vom Jugendamt an das Jobcenter und/oder Agentur für Arbeit ist zusätzlich der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe nach § 65 SGB VIII zu beachten.

Eine „Befugnis“ zur Datenübermittlung kann der Jugendliche jedoch in aller Regel durch Abgabe einer Schweigepflichtsentbindungserklärung erteilen. Zu beachten ist hier: eine „generelle“ Entbindung von der Schweigepflicht (z.B. für sämtliche integrationsrelevanten Beratungsinhalte im Fallmanagement des Jobcenters) ist in der Regel nicht wirksam. Nach dem Grundsatz der „informierten Einwilligung“ muss der Leistungsberechtigte die Tragweite seiner einmal getroffenen Entscheidung erkennen können. Das schließt dann aber generelle Formen einer Schweigepflichtsentbindungserklärung aus und verlangt stattdessen deren spezifische, aktuelle und zweckgebundene Erteilung.

Im Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ wurden diese Herausforderungen aufgegriffen und nach gleichermaßen rechtssicheren wie praktikablen Lösungen gesucht. Danach gilt:

- Trägerübergreifende datenschutzrechtliche Aspekte sollten von Führungskräften aufgegriffen werden. Führungsaufgabe ist es beispielsweise, die lokalen Erfordernisse für einen Datentransfer zu prüfen und Möglichkeiten für einen rechtssicheren Transfer zu gestalten. Führungsaufgabe ist es auch, für einen ausreichenden Qualifizierungsstand des Personals zu sorgen.
- Eine wichtige Unterstützungsfunktion können die neu eingeführten Datenschutzbeauftragten der Jobcenter leisten.
- Die „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ stellen ein Muster für eine Schweigepflichtsentbindungserklärung zur Verfügung und unterstützen damit den zentralen Geschäftsprozess der rechtssicheren Datenübermittlung.
- Erstmals in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde am Standort Augsburg ein Verfahren für die rechtssichere Übertragung von Sozialdaten an das Jugendamt (und umgekehrt) erprobt. Das Verfahren kann beispielgebend für andere Standorte im Bundesgebiet sein.
- Eine gute Möglichkeit, datenschutzrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, ist die Durchführung gemeinsamer Fallbesprechungen. Optimal ist es, wenn auch die Sorgeberechtigten des Jugendlichen anwesend sind. Die Jugendlichen können in diesem Rahmen selbst bestimmen, welche Informationen sie preisgeben wollen; die Speicherung der jeweils relevanten Daten erfolgt dann in den jeweils eigenen Systemen.
- Weitere operative Verbesserungsmöglichkeiten bestehen in der (künftigen) Entwicklung standardisierter Vordrucke zur Datenübermittlung von und in den kommunalen Bereich.

⁶ vgl. § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Die Übermittlung von Sozialdaten zwischen Sozialleistungsträgern (wie beispielsweise dem Suchtmittelkonsum des Leistungsberechtigten) stellt eine „Offenbarung“ im Sinne des Strafgesetzbuchs dar.

ERFAHRUNGEN AUS DER PROJEKTARBEIT

Das Projekt hat erprobt, wie Daten, die im Einzelfall für die Aufgabenerledigung unterschiedlicher Träger notwendig sind, ausgetauscht werden können.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Informationsaustausch“ wurden zum einen die technischen Voraussetzungen für einen sicheren Datentransfer in Form des sicheren E-Mail-Austauschs erprobt. Zum anderen wurden zum Thema Datenschutz Schulungsmaterialien, Einverständniserklärungen und Schweigepflichtsentbindungen zur Verfügung gestellt.

Das Projekt unterstützt die Datenübermittlung bzw. Zusammenarbeit im Netzwerk im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die einzelfallbezogene Zusammenarbeit zwischen den drei Rechtskreisen – durch eine Standardisierung von Prozessen und Vorlagen wie Musterschweigepflichtsentbindungen, Musteranschreiben an das Jugendamt zur Übermittlung von Daten und Einwilligungserklärungen nebst Informationsflyern. Letztere sollten eine Vorteilsübersetzung für den Jugendlichen bzw. dessen gesetzlichen Vertreter enthalten. Ein Muster ist auf der Plattform WebDAV (siehe Seite 36) abgelegt.

ERKENNTNISSE DER EVALUATION

Wegen der unterschiedlichen technischen Umsetzungsmöglichkeiten in den jeweiligen Bundesländern wird vorgeschlagen, die technischen Voraussetzungen für einen sicheren Datenaustausch auf Länderebene zu klären. Für die gemeinsamen Einrichtungen könnten entsprechende Schritte durch die Regionaldirektionen erfolgen (z.B. im Wege von Arbeitsgruppen). Es wird angeregt, rechtskreisübergreifende Workshops und Schulungen zum Thema Datenschutz zu initiieren.

DIE INTERNETPLATTFORM WEBDAV – DER „WERKZEUGKOFFER“ FÜR DIE ARBEITSBÜNDNISSE

Die Internetplattform WebDAV der Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf steht seit September 2010 zur Verfügung. Sie funktioniert als virtueller Werkzeugkoffer, in dem Arbeitsmittel, Hintergrundmaterialien, Muster sowie Konzepte für Projektteilnehmer und interessierte Nutzer zugänglich sind.

In der WebDAV finden sich zahlreiche Hilfsmittel für die Realisierung lokaler Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf. Die angebotenen Materialien orientieren sich inhaltlich an den maßgeblichen Handlungsfeldern für die lokale Zusammenarbeit (Transparenz, Informationsaustausch, harmonisierte Abläufe und Maßnahmen sowie One-Stop-Government) und gliedern sich in strategische und operative Instrumente.

Abhängig von den lokalen Erfordernissen können die angebotenen Dokumente ausgewählt und dezentral angepasst werden, um mit den Partnern vor Ort Arbeitsbündnis Jugend und Beruf lokal auszugestalten.

Für die Nutzung der Plattform richtet die zuständige Regionaldirektion auf Nachfrage eine Zugriffsberechtigung ein. Dazu genügt eine kurze E-Mail an das betreffende Organisationspostfach. Sobald der Zugriff eingerichtet wurde, können die Materialien genutzt werden.

„Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“
Ansprechpartner/-innen in den Regionaldirektionen

Regionaldirektion Ansprechpartner	E-Mail-Adresse des Organisationspostfachs
Baden-Württemberg Dagmar Lange	Baden-Wuerttemberg.Berufseinstieg@arbeitsagentur.de
Bayern Heinz Weis	Bayern.Markt-und-Integration- Jugendliche@arbeitsagentur.de
Berlin-Brandenburg Cornelia Schwarz	Berlin- Brandenburg.Ausbildungsmarkt@arbeitsagentur.de
Hessen Julia Müller	Hessen.210-SGBII@arbeitsagentur.de
NSB Bettina Dennhardt	Niedersachsen- Bremen.Ausbildungsmarkt@arbeitsagentur.de
Nord Hannelore Gottschalk	Nord.Ausbildungsmarkt-Reha@arbeitsagentur.de
Nordrhein-Westfalen Susanne van Rijn	Nordrhein- Westfalen.Ausbildungsmarkt@arbeitsagentur.de
Rheinland-Pfalz-Saarland Beate Fischer-Koprowski	Rheinland-Pfalz-Saarland.MI@arbeitsagentur.de
Sachsen Hagen Oehring	Sachsen.Ausbildung-Reha@arbeitsagentur.de
Sachsen-Anhalt-Thüringen Frank Schröpfer	Sachsen-Anhalt-Thueringen.Markt- Integration@arbeitsagentur.de

Stand: März 2014



AUGSBURG

Am Standort **Augsburg** wurde eine Lösung für die technische Ebene des Informationsaustauschs gefunden:

Standort	Augsburg ist die drittgrößte Stadt Bayerns. Die schwäbische Universitätsstadt bildet eines der 23 Oberzentren des Freistaates Bayern und einen der wichtigsten Industriestandorte Süddeutschlands. Vor der Teilnahme an den Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf gab es bereits seit Mai 2011 rechtskreisübergreifende Maßnahmen. Ein Beispiel ist die enge Zusammenarbeit bei der Betreuung straffälliger Jugendlicher im Rahmen des Projekts „SchuB – Schule oder Beruf“, aber auch die durch ESF-Mittel geförderten Maßnahmen „Casemanagement“, „Regionales Übergangsmanagement – RÜM“ (BMBF).
Maßnahme	Sichere E-Mail
Ziel	Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung durch datenschutzkonformen elektronischen Informationsaustausch von Kundendaten sowie Erweiterung und Beschleunigung der Kommunikationswege
Beteiligte/ Zielgruppe	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt, Freistaat Bayern
Inhalte	Am Projektstandort Augsburg wurde der Einsatz der PKI (Public-Key-Infrastruktur: System zur Ausstellung digitaler Zertifikate für eine sichere, rechnergestützte Kommunikation) erprobt. Diese bildet die Grundlage für den sicheren und datenschutzkonformen Informationsaustausch zwischen den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII durch die Nutzung des digitalen, sicheren Versands von E-Mails. Voraussetzungen • Nutzung bzw. Einrichtung eines Verschlüsselungssystems, das sowohl mit den IT-Verfahren des Jobcenters und der Agentur für Arbeit als auch der Kommune kompatibel ist. In Augsburg ist dieses sowohl von Seiten der Agentur für Arbeit und des Jobcenters als auch der Stadt gegeben: beide Verschlüsselungssysteme nutzen das S/MIME-Zertifikat (X.509 V3). • Erarbeitung einer rechtskreisübergreifenden Einverständniserklärung für den Kunden als Grundlage für eine datenschutzkonforme Datenübermittlung. • Einsatz der digitalen Dienstkarte im Jobcenter: Die gemeinsamen Einrichtungen sind für die Nutzung der Verschlüsselung an den Einkauf

	der Dienstleistung „digitale Dienstkarte“ gebunden. Die Einführung der digitalen Dienstkarte muss durch die Träger der Einrichtung und den Personalrat genehmigt werden. Kosten Im Rechtskreis SGB III wird die digitale Dienstkarte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. In den gemeinsamen Einrichtungen entscheidet die Geschäftsführung über die Einführung der digitalen Dienstkarte. Die gemeinsame Einrichtung übernimmt die Kosten. Laut dem Service-Portfolio der BA 2012 entstehen folgende Kosten: 1. Einmalig 47 € für die Erstellung der digitalen Dienstkarte pro Stück 2. Monatliche Nutzungsgebühr 2,24 € pro digitaler Dienstkarte Erzielte Ergebnisse • Datenschutzkonforme Übertragung sensibler Daten zwischen den Trägern • Breitere Basis der Zusammenarbeit • Erweiterung und Beschleunigung der Kommunikationswege Unterstützung für die Beschaffung und Administration der digitalen Dienstkarte leistet der für die jeweilige gemeinsame Einrichtung zuständige Interne Service.
Ansprechpartner	Jobcenter Elisabeth Giesen Elisabeth.Giesen@jobcenter-ge.de, Jobcenter-Augsburg@jobcenter-ge.de Agentur für Arbeit Thomas Pfeilschifter Thomas.Pfeilschifter@arbeitsagentur.de Stadt Augsburg Peter Koslowski edv.akjf@augzburg.de

Handlungsfeld „Harmonisierte Abläufe und Maßnahmen“ – gemeinsam besser betreuen

Die Sozialleistungsträger stehen heute vor großen Herausforderungen – insbesondere an den Schnittstellen und bei der „Übergabe“ der jungen Menschen von einem Hilfesystem in ein anderes. Die Gründe hierfür sind

- die komplexen Bedarfslagen der Jugendlichen, die sowohl vom Jugendamt als auch von der Berufsberatung und vom Jobcenter betreut werden,
- sowie die Vielfalt der in den unterschiedlichen Rechtskreisen vorgehaltenen Dienstleistungs- und Hilfsangebote.

In der Praxis gilt es, die Angebote und Maßnahmen der Träger zu koordinieren und zu harmonisieren. Dies ist besonders dann erforderlich, wenn Jugendliche gleichzeitig von mehreren Trägern betreut werden. Dadurch wird erreicht, dass

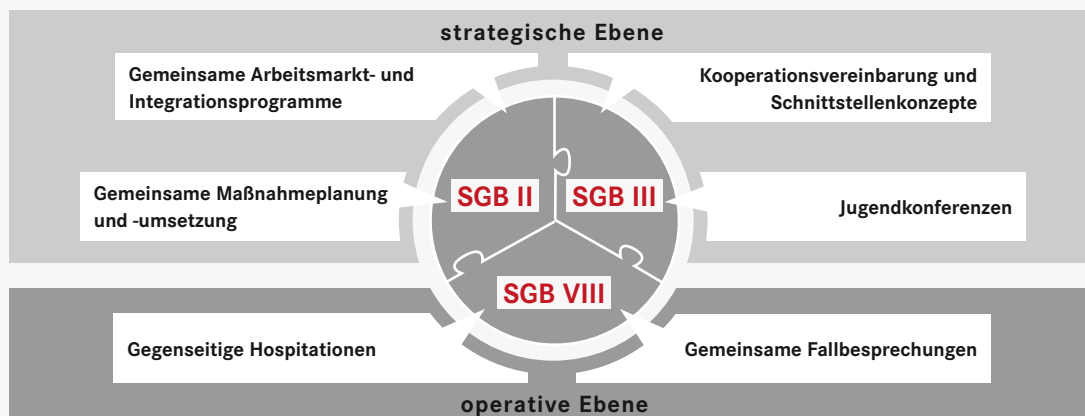
- die Maßnahmen der verschiedenen Träger aufeinander abgestimmt und anschlussfähig sind,
- für die Jugendlichen die Zielsetzung des gesamten Dienstleistungsangebotes transparent und nachvollziehbar ist,
- Überforderung und Demotivierung vermieden werden, die bei diesen Jugendlichen in letzter Konsequenz zu Maßnahmeabbrüchen, Sanktionierung und zum sogenannten „Drop out“ führen können.

Ziel dieses Handlungsfeldes ist die gemeinsame Koordination der Angebote sowie der Integrations- und Hilfeprozesse und die Entwicklung von Hilfsmitteln für die verbesserte Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene.

Wie in keinem anderen Handlungsfeld kann die Abstimmung bzw. Harmonisierung von Abläufen und Maßnahmen einen Beitrag zur ressourcen- und kostensenkenden Erbringung kundenorientierter Prozesse und Produkte leisten.

Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“:

Angebote und Maßnahmen werden besser verzahnt und anschlussfähig gestaltet



UMSETZUNG AUF STRATEGISCHER EBENE

Für die Harmonisierung der Abläufe und Maßnahmen auf strategischer Ebene haben die Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf folgende Formate erarbeitet bzw. optimiert:

- Gemeinsame Arbeitsmarktprogramme (ab Seite 41)
- Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenkonzepte (ab Seite 43)
- Jugendkonferenzen (ab Seite 48)
- Gemeinsame Maßnahmeplanung und -umsetzung (ab Seite 51)

GEMEINSAME ARBEITSMARKTPROGRAMME

In einem gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm legen die lokalen Akteure ihre Ziele u.a. für den Personenkreis der Jugendlichen unter 25 Jahren sowie Eckpunkte zu deren operativer Umsetzung fest. Gemeinsame Arbeitsmarktprogramme können einen wirksamen Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit leisten, wenn

- die Träger im Wege einer „Selbstverpflichtung“ konkrete und abrechenbare Umsetzungsziele vereinbaren,
- das Arbeitsmarktprogramm allen Akteuren (Fach- und Führungskräften) bekannt ist,
- das Arbeitsmarktprogramm regelmäßig bilanziert, zur Bewältigung neuer Herausforderungen angepasst und so zur tragfähigen Grundlage des Handelns im lokalen Raum wird.

Arbeitsmarktprogramme sollten folgende Aspekte beinhalten:

- Darstellung der Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Formulierung gemeinsamer Ziele unter Berücksichtigung geschäftspolitischer Schwerpunkte/ Zielsetzungen aller drei Rechtskreise
- Festlegung lokaler Handlungsfelder und Strategien
- Vereinbarung von Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkten für einen definierten Zeitraum
- Einbindung der Jugendhilfe/der Jugendberufshilfe und des Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit
- Übersichtliche (grafische) Darstellung der Angebote aller Rechtskreise für Jugendliche.

Praxisbeispiel für die Umsetzung eines gemeinsamen Arbeitsmarktprogramms



DÜSSELDORF

Standort	Der regionale Ausbildungsmarkt in Düsseldorf zeichnet sich durch eine Vielfalt an verschiedenen, insbesondere hoch qualifizierten Berufen sowie durch relativ gute Chancen für Bewerberinnen und Bewerber und eine hohe Einpendlerquote aus. Die Relation Bewerber-Ausbildungsstellen liegt aktuell bei 1:1,35. Zielsetzung des Projektes ist es daher, dass möglichst viele Jugendliche – insbesondere Hauptschulabsolventen – eine Ausbildung finden. In Düsseldorf bestand bereits vor Projektbeginn eine ausgeprägte Kooperation zwischen allen drei Trägern, die in einer rechtskreisübergreifenden Vereinbarung und der Umsetzung eines One-Stop-Governments institutionell verankert ist (Jugend-Job-Center).
Maßnahme	Gemeinsames Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm
Ziel	• Gemeinsame Integrationsstrategie • Effizienter Mitteleinsatz • Erhöhung der Erfolgsquote bei den einzelnen Maßnahmen
Beteiligte/ Zielgruppe	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt
Inhalte	Voraussetzungen • Beteiligte müssen die Maßnahmen der anderen Träger auch im Detail kennen. • Verbindliche Absprache des Förderverlaufes – auch in strittigen Einzelfällen – mit dem Ziel der bestmöglichen Integration. • Information der anderen Rechtskreise vor Maßnahmeeinkauf. • Auswahl von Instrumenten, die gemeinsam eingekauft bzw. finanziert werden, anschließende Realisierung solcher Projekte. • Abstimmung über das gemeinsame Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm im Lenkungskreis. • Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses für dieses Programm über alle Ebenen.
Ansprechpartnerin	Agentur für Arbeit Petra Neu Petra.Neu2@arbeitsagentur.de Duesseldorf.BGF@arbeitsagentur.de

KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN UND SCHNITTSTELLENKONZEPTE

Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenkonzepte bilden auch nach den Ergebnissen der Evaluation eine wichtige Gestaltungsmöglichkeit zur Harmonisierung von Abläufen und Maßnahmen. Inhaltlich geht es dabei in der Regel um die Klärung von Kompetenzen sowie um die Festlegung von Kooperationsprozessen. Weitere Aktivitäten und Regeln zur Harmonisierung der Abläufe werden zum Teil in diesen Vereinbarungen festgeschrieben.

Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenpapiere erfüllen an den Standorten insbesondere zwei Funktionen:

- Zum einen werden in den Vereinbarungen und Schnittstellenpapieren Zuständigkeiten und Prozesse neu festgelegt, die zuvor unklar waren oder nicht existierten.
- Zum anderen formalisieren und institutionalisieren die Vereinbarungen auf operativer Ebene bereits praktizierte Prozesse der Zusammenarbeit.

Die Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenpapiere beziehen unterschiedliche Perspektiven und Ebenen ein, wenn sie in Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Fach- und Führungskräften vorbereitet werden. Die Einbeziehung des Jugendamtes sowie der höheren kommunalpolitischen Ebene verleiht der Kooperationsvereinbarung mehr Verbindlichkeit. Die Kooperation kann durch eine öffentlichkeitswirksame Unterzeichnung bzw. Verabschiedung auch nach außen hin sichtbar dokumentiert werden.

An einigen Standorten wurde die bisher informelle Kooperation im Projektverlauf durch schriftliche Kooperationsvereinbarungen stärker formalisiert. Dies hat i.d.R. zu stärkerer Transparenz und Verbindlichkeit der Kooperation geführt.

ERKENNTNISSE DER EVALUATION

Auf der strategischen Ebene konnte durch das Projekt an der Mehrzahl der Standorte eine Intensivierung der Kooperation festgestellt werden, die sich auch in konkreten Kooperationsvereinbarungen oder rechtskreisübergreifenden Zielvereinbarungen manifestiert. Diese Sensibilisierung für eine verbindliche Form der Kooperation wird an einigen Standorten als großer Mehrwert des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ herausgestellt.

Positive Erfahrungen haben die Standorte gemacht, die ihre Kooperationsvereinbarungen und das Schnittstellenpapier in Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Fach- und mittleren Führungskräften erarbeitet haben. Damit wird zum einen die Sicht der operativen Ebene berücksichtigt, so dass sich die Fachkräfte besser mit der Vereinbarung identifizieren können. Andererseits können die beteiligten Fachkräfte auch schon während der Erarbeitungsphase als Multiplikatoren und Wissensgeber gegenüber anderen Fachkräften wirken.

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Folgende Standorte haben im Rahmen der Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenkonzepte abgeschlossen und umgesetzt bzw. befinden sich aktuell in der Phase der Ausfertigung der Vereinbarungen:

- **Dortmund**⁷: Im Rahmen des Beratungsnetzwerks zur beruflichen Orientierung werden unter Einbindung von Kooperationspartnern aus dem Bildungsbereich Verfahren und Schnittstellenkonzepte abgestimmt, welche die Übergänge in berufliche Ausbildung für einen Großteil der Schüler besser vorbereiten und damit gezielter und schneller gestalten. Die zentrale Erarbeitung von Vorlagen für Nachweise und Zertifikate, Zusammenstellung guter Praxisbeispiele für die Einbeziehung von Berufswahlfragen in den Unterricht oder besonders gelungene Schulkonzepte zu diesem Thema sind eine wirkungsvolle Unterstützung des Prozesses.
- **Freiburg**⁸: Eine Kooperationsvereinbarung wurde von einer Arbeitsgruppe aus Fachkräften der strategischen und operativen Ebene entwickelt und von den drei Rechtskreisen unterzeichnet. Sie beinhaltet insbesondere die rechtskreisübergreifende Planung, Abstimmung und effektive Umsetzung einer intensiven und an den individuellen Problemlagen ausgerichteten Betreuung und Förderung junger Menschen.
- **Kassel**⁹: Der Standort nimmt vor allem die Gestaltung des Übergangs Schule – Beruf in den Blick. Eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung aller an der beruflichen Integration Jugendlicher beteiligten Akteure soll die bereits bestehenden Vereinbarungen zusammenfassen, Standards formulieren, kohärente Arbeitsabläufe zwischen den Akteuren sichern, eine stärkere Verbindlichkeit schaffen sowie die Nachhaltigkeit der Kooperationen sichern.
- **Rhein-Lahn-Kreis**¹⁰: Schnittstellenpapiere bilden die Prozesse zwischen den drei Rechtskreisen vor Ort ab, schreiben sie fest und führen in diesem Sinne zu einer Steigerung der Prozessqualität. Die Schnittstellenpapiere werden durch Multiplikatoren (Führungskräfte) kommuniziert und in den Arbeitsablauf implementiert.
- **Wittenberg**¹¹: Hier werden Schnittstellen im Bereich der Berufsberatung bzw. Ausbildungsstellenvermittlung sowie im Reha-Bereich zwischen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters geregelt. Das Übergabemanagement zwischen den Akteuren wurde dadurch optimiert. So können Informationsverluste verhindert und die Jugendlichen zeitnah – auch bei Trägerwechsel – von der zuständigen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter beraten und vermittelt werden.

⁷ Ansprechpartnerin: Jobcenter, Regine Kreickmann, Regine.Kreickmann2@jobcenter-ge.de, Jobcenter-Dortmund.Buero-der-Geschaefsfuehrung@jobcenter-ge.de

⁸ Ansprechpartner: Jobcenter, Gerhard Speth, Gerhard.Speth@jobcenter-ge.de, Jobcenter-Freiburg.Jugendagentur@jobcenter-ge.de

⁹ Ansprechpartnerin: Jobcenter, Jutta Michel, Jutta.Michel@jobcenter-ge.de, Jobcenter-Stadt-Kassel.AFK-Leitung@jobcenter-ge.de

¹⁰ Ansprechpartner: Jobcenter, Jürgen Heibel, Juergen.Heibel@jobcenter-ge.de, Jobcenter-Rhein-Lahn.gf@jobcenter-ge.de

¹¹ Ansprechpartnerin: Jobcenter, Elke Dubiel, Elke.Dubiel@jobcenter-ge.de, Jobcenter-Wittenberg@jobcenter-ge.de

HILFSMITTEL

Auf der Internetplattform WebDAV (siehe Seite 36) ist beim Handlungsfeld „Harmonisierte Abläufe und Maßnahmen“ eine Musterkooperationsvereinbarung eingestellt, die interessierten Standorten eine Orientierung beim Abschluss einer verbindlichen Kooperation zwischen Agentur für Arbeit, Jobcenter und Kommune gibt.

Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Agentur für Arbeit,
Jobcenter und Kommune im Bereich U 25

Musterkooperationsvereinbarung

zwischen

der Agentur für Arbeit	der Stadt/der Gemeinde/ dem Landkreis	dem Jobcenter
.....		
vertreten durch die/den Vorsitzende/n der Geschäftsführung	vertreten durch	vertreten durch die/den Geschäftsführer/in
.....		

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

Inhalt

Präambel

- I. Ausgangslage und Zielvereinbarung
- II. Institutionelle Formen der Zusammenarbeit
- III. Gemeinsame Anlaufstelle
- IV. Datenschutz
- V. Allgemeiner Grundsatz
- VI. Inkrafttreten und Dauer
- VII. Schlussbestimmungen



KYFFHÄUSERKREIS

Eine Kooperationsvereinbarung, die vielfältige Handlungsfelder einbezieht und konkrete Zielvereinbarungen aller drei Rechtskreise beinhaltet, bestimmt im Kyffhäuserkreis seit Anfang 2011 maßgeblich die Rahmenbedingungen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit.

Standort	Der Kyffhäuserkreis ist ein Landkreis in einer besonders strukturschwachen Region im Norden von Thüringen. Trotz der stark zurückgegangenen Beschäftigtenzahlen ist der Arbeitsmarkt immer noch durch traditionsreiche Industrie- und Handwerksunternehmen geprägt, wobei klein- und mittelständische Betriebe, besonders im Bereich der Elektroindustrie und im Maschinenbau, vorherrschen. Vor Projektbeginn existierten bereits eine Kooperationsvereinbarung zwischen SGB II und SGB VIII sowie ein Schnittstellenkonzept zwischen SGB II und SGB III am Übergang Schule und Beruf. Darüber hinaus engagierten sich die Träger in einer Vielzahl von lokalen Projekten (Kompetenzagentur, Jugend stärken, ESF-Projekte).
Maßnahme	Kooperationsvereinbarung zwischen allen drei Rechtskreisen
Ziel	• Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit um 50% in 3 Jahren gegenüber 2009 • Reduzierung der Anzahl von Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss • Alle Angebote und Dienstleistungen für Jugendliche in der Region bündeln und koordinieren
Beteiligte/ Zielgruppe	• Agentur für Arbeit, Jobcenter, Landratsamt • Perspektivisch: Schulen
Inhalte	• Konkrete Vereinbarungen zu allen vorhandenen Schnittstellen • Gemeinsame Übersicht der Angebote und Maßnahmen • Beteiligung an allen Bundesprojekten • Regelmäßige Abstimmungs- und Zielüberprüfungsgespräche zwischen den beteiligten Rechtskreisen • Gemeinsame Fortbildungen und Hospitationen

	Besonderer Bestandteil der Kooperationsvereinbarung: Mobi-Ticket • Grundlage: Vereinbarung zwischen Landkreis, Jobcenter und regionalem Verkehrsunternehmen • Berechtigte: Empfänger SGB II, SGB XII (Kap. 3 und 4), AsylbLG • Erwerb: Bürgerbüro Artern, Sondershausen • Gültigkeit: jeweils 1 Monat • Preis: 20 Euro (vom Leistungsberechtigten zu bezahlen) • Zusatzleistungen: am Wochenende können kostenfrei noch eine weitere erwachsene Person und 2 Kinder mitfahren Zielsetzung Mobiticket • Erleichterung der Wahrnehmung von Angeboten und Einladungen der gemeinsamen Einrichtung und anderer Institutionen • Teilnahme an Maßnahmen des Jobcenters • Verbesserung der sozialen Teilhabe Voraussetzungen • Einsetzen einer Projektleitung unter Verantwortung der Geschäftsleitungen der drei Rechtskreise • Bildung einer Arbeitsgruppe aus Fach- und Führungskräften der Institutionen • Entwicklung/Abstimmung von Handlungsfeldern, Aufgaben, Zielen und Teilzielen auf institutionell-strategischer Ebene sowie auf operativer-/Fallebene
Ansprechpartner	Jobcenter Matthias Täckelburg Matthias.Taeckelburg@jobcenter-ge.de Jobcenter-Kyffhaeuserkreis@jobcenter-ge.de Agentur für Arbeit Gabriela Helbing Gabriela.Helbing2@arbeitsagentur.de Nordhausen.BGF@arbeitsagentur.de Jugendamt Sabine Bräunicke S.Braeunicke@kyffhaeuser.de Jugendamt@kyffhaeuser.de

JUGENDKONFERENZEN

Jugendkonferenzen blicken mittlerweile im SGB II vielerorts auf eine langjährige Tradition zurück. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen und der Vielzahl der beteiligten Akteure liegt in diesem Format eine große Chance, Öffentlichkeit herzustellen.

Mit ihrer Durchführung können insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Sensibilisierung von Arbeitgebern, Trägern, politischen Mandatsträgern für die Situation der Jugendlichen und das Handeln der Leistungsträger im Sozialraum,
- Fortbildung und Austausch der Fachkräfte aus Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern sowie weiterer an der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen beteiligter Akteure.

Der spezifische „Nutzen“ einer Jugendkonferenz wird darüber hinaus häufig schon im Vorfeld, d.h. im Prozess der rechtskreisübergreifenden Abstimmung mit den Zielen, den Akteuren und den Inhalten liegen. Sie können unter ein jährlich wechselndes Schwerpunktthema gestellt werden: z.B. Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Ansätze der Gesundheitsorientierung u.ä.

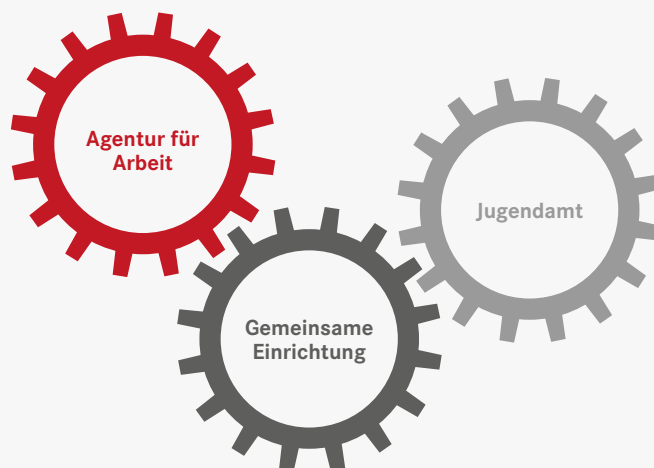
HILFSMITTEL

„Empfehlungen zur Durchführung von Jugendkonferenzen“ enthält die Internetplattform WebDAV (siehe Seite 36). Die Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit Praktikern erstellt und beinhalten u.a. folgende Themen:

- Zielsetzung
- Voraussetzung zur erfolgreichen Durchführung
- Mögliche Inhalte
- Teilnehmerkreis
- Organisation/Ablauf
- Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation

PRAXISTIPP:

- Initiator und Prozessverantwortlicher sollten wechseln, damit die Aufwendungen für die Vorbereitung „gerecht“ verteilt sind, unterschiedliche Themenschwerpunkte und Perspektiven zum Tragen kommen und die Jugendkonferenz nicht als Anliegen eines einzigen Partners erscheint.
- Die Wirkung nach innen und außen erhöht sich, wenn es gelingt, Vertreter z.B. aus Politik und Wirtschaft sprechen zu lassen.
- Die methodische Gestaltung (Vorträge, Fachforen oder Arbeitsgruppen) hängt von der gewählten Thematik und von den vorhandenen Rahmenbedingungen (Räumlichkeiten, Referenten, Moderatoren etc.) ab. Eine anschließende Dokumentation der Konferenzinhalte dient der Ergebnissicherung und der weiteren Verbreitung des jeweiligen Themas bzw. Anliegens.





NÜRNBERG

Der Standort **Nürnberg** verfügt bei der Durchführung von Jugendkonferenzen über ein breites Erfahrungswissen. Die Veranstaltungen finden regelmäßig unter Beteiligung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg statt und gewährleisten, dass die Belange der Jugendlichen in der Region nachhaltig im Fokus der Öffentlichkeit bleiben.

Standort	Seit 2006 ist das rechtskreisübergreifende „Dienstleistungszentrum U25“ bei allen Akteuren, die an der beruflichen Integration junger Menschen beteiligt sind, als positiver, jugendgerechter und erfolgreicher Partner bekannt.
Maßnahme	Jugendkonferenz
Ziel	Transparenz über unterschiedliche Handlungsfelder und Maßnahmen am Übergang Schule – Beruf für eine breite Öffentlichkeit
Beteiligte/ Zielgruppe	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Schulen, Bildungsträger, Träger der Jugendhilfe
Inhalte	Jugendkonferenzen dienen der Darstellung gemeinsamer oder spezieller Aktivitäten der Arbeit mit Jugendlichen für eine interessierte Fachöffentlichkeit. Mögliche Inhalte: • Darstellung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes • Vorstellung aktueller Programme • Schwerpunktthemen z.B. Alleinerziehende, Migranten, Formen der Zusammenarbeit mit Schulen Die Inhalte und Ergebnisse der Nürnberger Jugendkonferenzen werden regelmäßig in einer Broschüre aufbereitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Erarbeitet wurde auch eine Praxishilfe zur Durchführung von Jugendkonferenzen.
Ansprechpartner	Jobcenter Uwe Kronbeck Uwe.Kronbeck@jobcenter-ge.de Jobcenter-Nuernberg-Stadt.Leutung@jobcenter-ge.de

GEMEINSAME MASSNAHMEPLANUNG UND -UMSETZUNG

Viele der 20 Standorte der Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf haben bereits vor der Beteiligung am Projekt im Hinblick auf Maßnahmeplanung und -umsetzung – teilweise auch bei der Maßnahmenfinanzierung – kooperiert. Diese Kooperationen umfassen meistens zwei Rechtskreise, in der Mehrzahl SGB II und SGB III oder SGB II und SGB VIII. Im Vergleich zu ländlichen Regionen wurden Maßnahmen in Stadtgebieten deutlich häufiger gemeinsam geplant und umgesetzt.

Um das Dienstleistungs- und Hilfeangebot der Träger gut abzustimmen, zu koordinieren und zu kombinieren, sind sowohl die strategische Ebene bei der Planung, wie auch die operative Ebene bei der Umsetzung des Maßnahmeangebots gefordert.

Der Standort **Salzgitter**¹² hat sich eine gemeinsame Maßnahmeentwicklung und einen gemeinsamen Maßnahme-einkauf im Bereich berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen zum Ziel gesetzt. Im Rahmen des Projektes konnte hier ein gemeinsames Maßnahmeangebot realisiert werden, das die Eingliederungsinstrumente, Aktivierungshilfen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen umfasst. Bei der Umsetzung haben sich feste Sprechzeiten in den Maßnahmen bewährt, da die Kundinnen und Kunden persönlich übergeben werden können. Darüber hinaus können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei Rechtskreise über die aktuellen Strategien und Angebote informieren.

Über die parallel im Aufbau befindliche rechtskreisübergreifende Übersicht im Web-Auftritt des Jobcenters können Kunden, Jugendhilfeeinrichtungen und Berufsberater direkt mit den Bildungsträgern in Verbindung treten. Die Pflege dieses Mediums muss verbindlich abgesprochen werden. Sie wird hier, unter Federführung des Jobcenters, von den einzelnen Rechtskreisen vorgenommen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG DER EVALUATION

Nach einer lokalen Abstimmung zum Maßnahmeangebot und -umfang der jeweiligen Rechtskreise kann es zielführend sein, Maßnahmen gemeinsam zu konzipieren und aus-schreiben. Zum einen erhöhen die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der drei Rechtskreise das Spektrum der Leistungen, die innerhalb einzelner Maßnahmen ange-boten werden können. Zum anderen stärken gemeinsame Maßnahmen die Kooperation der Beteiligten.

¹² Ansprechpartner: Jobcenter: Ulrich Nehring, Ulrich.Nehring@jobcenter-ge.de, Jobcenter-Salzgitter@jobcenter-ge.de

Maßnahmen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und des Jugendamtes können aktuell wie folgt gemeinsam auf den Weg gebracht werden:

	Variante A Verzahnung getrennt beschaffter Maßnahmen
Merkmale	Das Jobcenter plant und beschafft eine speziell für den Bedarf benachteiligter Jugendlicher zugeschnittene Maßnahme der Arbeitsförderung (z.B. Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III). Das Jugendamt plant und beschafft eine eigene Maßnahme der Jugendsozialarbeit (z.B. sozialpädagogisch begleitete Beschäftigungsprojekte nach § 13 Abs. 2 SGB VIII). Beide Träger stimmen die Schnittstelle zwischen den Maßnahmen ab (Inhalte, Termine, Ansprechpartner) und vereinbaren bei Jugendlichen mit Förderbedarf sowohl in der Grundsicherung als auch in der Jugendhilfe geeignete Übergangsprozesse.
Erfolgskriterien	Im Vorfeld der Maßnahmebeschaffung und -einrichtung haben beide Träger eine gemeinsame Bedarfsanalyse durchgeführt. Zielgruppe, Inhalt und Übergangsprozess werden abgestimmt und sind für die Partner transparent.
Vorteile	Anschlussfähigkeit der verschiedenen Maßnahmen wird hergestellt. Es entsteht ein konsistentes Unterstützungssystem. Die Maßnahmeplanung, -durchführung und -abwicklung bleibt vollständig Angelegenheit des jeweiligen Trägers.

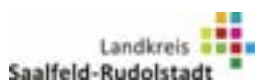
Variante B Gemeinsame Konzeption, Beschaffung und Durchführung	Variante C Beschaffung durch eine beauftragte Stelle (nicht BA oder Jobcenter)
Jobcenter und Jugendamt planen gemeinsam. Der fachlich-inhaltliche Schwerpunkt der Maßnahme liegt bei Elementen der Arbeitsförderung (z.B. betriebliche Erprobung, Bewerbungstraining). Die Federführung und Verantwortung bzgl. der Administration liegt beim Jobcenter. Maßnahmebestandteile aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit (z.B. sozialpädagogische Unterstützungsangebote, aufsuchende Sozialarbeit) sollen vom Jugendamt finanziert werden. Die Ausschreibung erfolgt über alle Maßnahmebestandteile mit einer Vergabeunterlage. Hinsichtlich der Klarstellung der getrennten Zahlkreise gibt es folgende Möglichkeiten: • Im Rahmen des Angebots hat der Bieter zwei Preise anzubieten, • Die Gesamthöhe des Anteils des Jugendamtes an den Maßnahmekosten ist von vornherein festgelegt (Kofinanzierung).	Eine beauftragte Stelle wie z.B. das Jugendamt konzipiert eine Maßnahme und beauftragt einen Träger mit der Durchführung. Dabei liegt der fachliche Schwerpunkt bei Elementen der Jugendsozialarbeit (z.B. intensive sozialpädagogische Begleitung, aufsuchende Sozialarbeit, entwicklungsfördernde Beratung, berufsorientierende Angebote). Die Federführung und Verantwortung bzgl. der Administration liegt beim Jugendamt. Maßnahmebestandteile aus dem Bereich der Arbeitsförderung (z.B. berufliche Qualifizierungsangebote, betriebliche Erprobung) sollen vom Jobcenter finanziert werden (Hinweis in der Ausschreibung der Maßnahme).
Voraussetzung ist eine enge Kooperation der beteiligten Akteure (Fach- und Führungskräfte). Die Finanzierung muss im Vorfeld mit allen Beteiligten Sozialleistungsträgern und der jeweils beschaffenden Stelle detailliert geklärt werden und transparent von Beginn der Planung bis zum Ende der Durchführung abgebildet werden.	
Beide Varianten ermöglichen die Gestaltung sehr individueller, auf den Bedarf spezifischer Zielgruppen zugeschnittener Maßnahmekonzepte. Durch die Bündelung von Ressourcen unterschiedlicher Leistungsträger entstehen Synergieeffekte, die ein eng verzahntes Handeln gegenüber den Jugendlichen ermöglichen.	

	Variante A Verzahnung getrennt beschaffter Maßnahmen
Zu beachten	Der Maßnahmeeinkauf durch das SGB II erfolgt unter Beachtung des Vergaberechts.
Beispiel	Ein Jugendlicher absolviert zunächst ein Beschäftigungsprojekt des Jugendamtes gem. § 13 Abs. 2 SGB VIII. Durch sozialpädagogische Begleitungs- und Unterstützungsangebote werden soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgeglichen. Nach seiner Stabilisierung nimmt er, nach Entscheidung der Agentur für Arbeit, ggf. an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gem. § 51 SGB III teil, um den Übergang in ein Ausbildungsverhältnis zu unterstützen.

Ausführliche und aktuelle Hinweise finden sich in der Anlage zur HEGA 3/2012 „SGB II – fachliche Hinweise zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III“. Diese Regelungen sind mit dem BMAS abgestimmt.

Variante B Gemeinsame Konzeption, Beschaffung und Durchführung	Variante C Beschaffung durch eine beauftragte Stelle (nicht BA oder Jobcenter)
Die Maßnahmebestandteile der jeweiligen Träger müssen getrennt beschreib- und abrechenbar sein.	
Hinweise für die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen wurden in die Fachlichen Hinweise zu § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MAT) aufgenommen. Diese Regelungen sind zwischen BMAS, Ländern und BA abgestimmt.	
Der Maßnahmeeinkauf durch das SGB II erfolgt unter Beachtung des Vergaberechts. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist eine freihändige Vergabe denkbar.	Die Maßnahmebestandteile der jeweiligen Träger müssen getrennt beschreib- und abrechenbar sein. Leistungen nach § 45 SGB III sind dabei entweder über das Vergabe- oder Gut-scheinverfahren zu realisieren. Bei Leistungen der Freien Förderung ist die Anwendung des Zuwendungsrechts denkbar. Es darf kein Transfer in andere (z.B. kommunale) Haushaltssysteme erfolgen. Zahlungen außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zweckbestimmungen des Eingliederungsbudgets dürfen nicht geleistet werden.
Das Jobcenter vergibt Aktivierungshilfen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB III mit dem Ziel der Heran-führung und Eingliederung der Jugendlichen in das Ausbildungs- und Beschäftigungs-system (= Elemente der Arbeitsförderung). Dies soll insbesondere durch intensive und aufsuchende Sozial- und Netzwerkarbeit sowie die Einbindung der Teilnehmenden in projektbezogenes Arbeiten erreicht werden (Elemente der Jugendsozialarbeit).	

Praxisbeispiel für die Umsetzung des gemeinsamen Maßnahmeeinkaufs



SAALFELD-RUDOLSTADT

Hinsichtlich der gemeinsamen Maßnahmeplanung und -umsetzung haben sich insbesondere ländliche Standorte im Rahmen der Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf engagiert. Dabei ist es vor allem dem Standort **Saalfeld-Rudolstadt** gelungen, Maßnahmen aller drei Rechtskreise gemeinsam zu konzipieren und auszuschreiben.

Standort	Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Thüringen) ist ländlich strukturiert und wird aufgrund der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren weiter vom Bevölkerungsrückgang betroffen sein. Durch den zu erwartenden Fachkräftemangel kann auf keinen Jugendlichen verzichtet werden. Im Landkreis gibt es eine Vielzahl von Bundes- und Landesprogrammen im Bereich Übergang Schule – Beruf (u.a. Jugend Stärken, Kompetenzagentur, Regionales Übergangsmanagement).
Maßnahme	Gemeinsamer Maßnahmeeinkauf
Ziel	• Aufbau einer Struktur zur rechtskreisübergreifenden Konzeption, Ausschreibung, Finanzierung und Umsetzung von Maßnahmen • Einrichtung eines gemeinsamen Koordinierungs- und Vergabeausschusses mit stimmberechtigten Führungskräften aus den drei Rechtskreisen sowie beratenden Vertreterinnen und Vertretern der Industrie- und Handels- sowie der Handwerkskammer und gegebenenfalls Maßnahmeträgern
Beteiligte/ Zielgruppe	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt, Sozialamt, Trägerversammlung
Inhalte	• Die Arbeit des gemeinsamen Koordinierungs- und Vergabeausschusses muss durch Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters und des Jugendamts legitimiert sein. • Mit dem Regionalen Einkaufszentrum muss geklärt sein, welche Leistungen aus SGB II und SGB III finanziert werden können. • Die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für gemeinsame Maßnahmefinanzierung müssen allen Beteiligten bekannt sein (Transparenz).
Ansprechpartner	Jobcenter Markus Thuemmig Markus.Thuemmig@jobcenter-ge.de jobcenter-saalfeld-rudolstadt@jobcenter-ge.de

UMSETZUNG AUF OPERATIVER EBENE

Zentrale Elemente zur Harmonisierung von Abläufen auf der operativen Ebene sind:

- Trägerübergreifende Fallbesprechungen
- Gegenseitige Hospitationen und Workshops

TRÄGERÜBERGREIFENDE FALLBESPRECHUNGEN

Trägerübergreifende Fallbesprechungen können als Einzelfallbesprechungen unter Beteiligung des Jugendlichen (vergleiche Seite 58, Variante A) oder als Fallkonferenzen ohne Beisein des Jugendlichen (vergleiche Seite 59, Variante B) durchgeführt werden. Ziel beider Varianten ist, die Integrationsplanung der Jobcenter bzw. der Agenturen für Arbeit mit der Förderplanung der Jugendhilfe optimal abzustimmen. Erhält der Jugendliche Hilfen zur Erziehung und sind gleichzeitig Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, sollen gemäß § 36 Abs.2 SGB VIII die für die Eingliederung zuständigen Stellen bei der Aufstellung des Hilfeplans beteiligt werden.

Insbesondere dort, wo mehrere Träger unter einem Dach zusammenarbeiten (One-Stop-Government), gehören regelmäßige gemeinsame Fallbesprechungen zum Alltagsgeschäft. An anderen, insbesondere ländlich geprägten Standorten erfolgen sie meist nach Bedarf bzw. anlassbezogen, also nicht in regelmäßigen zeitlichen Abständen. Eine Voraussetzung, dass Fallbesprechungen und -konferenzen effektiv durchgeführt werden können, ist, dass die Fachkräfte in jedem Einzelfall wissen, welche anderen Akteure Kontakt zu den Jugendlichen haben. Dies kann im Beratungsgespräch aktiv beim Jugendlichen nachgefragt werden.

Die strategische Ebene trifft die grundsätzliche Entscheidung zur Durchführung gemeinsamer Fallbesprechungen. Wenn die Führungskräfte der jeweiligen Institution die Notwendigkeit der Zusammenarbeit erkennen, werden sie die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und die Fachkräfte zu einem verzahnten Arbeiten anleiten. Bei Zuständigkeitskonflikten in den Fallbesprechungen sollten die Vorgesetzten unbedingt einbezogen werden.

	Variante A Gemeinsame Fallbesprechung im Beisein des Leistungsberechtigten (und ggf. dessen gesetzlichem Vertreter)
Merkmale	Der Beratungstermin mit dem Jugendlichen findet im Beisein der für die Fallbearbeitung/-steuerung wichtigsten Ansprechpartner der Träger statt (z.B. Fallmanager U 25 des Jobcenters, Fachkraft der Jugendberufshilfe, Berufsberater).
Erfolgskriterien	Ziel und Gegenstand der Beratung sollten im Vorfeld zwischen den beteiligten Fachkräften abgestimmt sein. Besonders bei minderjährigen Jugendlichen kann die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten vorteilhaft sein, zumal diese den geplanten Maßnahmen zustimmen müssen. Der Jugendliche sollte vorab Ziel, Inhalt und Setting des Gespräches kennen und dazu sein Einverständnis gegeben haben. Die Anzahl der beteiligten Fachkräfte sollte auf das notwendige Maß beschränkt werden, auch um den jungen Menschen nicht zu überfordern.
Vorteile	Der Jugendliche ist an den Entscheidungen zu seiner Integration direkt beteiligt und somit eher motiviert, die vereinbarten Maßnahmen auch durchzuführen. Der Jugendliche bzw. dessen Erziehungsberechtigter kann selbst entscheiden, welche Daten und Auskünfte er über sich selbst im Gespräch offenbaren möchte. Das Beratungsformat bietet die Chance auf Gestaltung eines abgestimmten und individuellen Integrationsprozesses unter optimaler Einbindung des Leistungsberechtigten. Widersprüchliche Angaben oder Annahmen auf Seiten der Beteiligten können unmittelbar geklärt werden.

	Variante B Gemeinsame Fallbesprechung ohne Beisein des Leistungsberechtigten
Merkmale	Die Fallbesprechung hat den Charakter einer trägerübergreifenden Fallkonferenz und findet unter Beteiligung relevanter Fachkräfte der Jugendhilfe, Fallmanger U 25 des Jobcenters, der Berufsberatung und ggfs weiterer Netzwerkpartner (z.B. Schulsozialarbeiter) statt. Voraussetzung ist die Einverständniserklärung des Jugendlichen (bei unter 18-jährigen der Erziehungsberechtigten) zum Austausch der relevanten personenbezogenen Daten.¹³
Erfolgskriterien	Abstimmung von Zielen und Inhalten zwischen allen Beteiligten im Vorfeld. Lösungsorientiertes Denken und Handeln aller Beteiligten mit dem Ziel der bestmöglichen Organisation des Hilfeangebots. Benennung eines „Fallverantwortlichen“ zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Fallbeobachtung.
Vorteile	Das Besprechungsformat bietet die Chance auf gute Koordination und Abstimmung des Hilfe- und Dienstleistungsangebots der Träger. Es eignet sich sowohl für die gemeinsame Beurteilung der Handlungsbedarfe einzelner Jugendlicher als auch zur Abstimmung von Integrations- und Förder/Hilfeplanstrategien für bestimmte Zielgruppen. Es können mehrere „Fälle“ an einem Termin bearbeitet werden.

¹³ Hierbei gelten die im Handlungsfeld Informationsaustausch beschriebenen Grundsätze der informierten Einwilligung. Sie ist nur dann rechtswirksam, wenn die Übermittlungsdaten dem Betroffenen zuvor bekannt sind. Für den geplanten fachlichen Austausch ohne Teilnahme des Betroffenen wird angeregt, die fachlich erforderlichen Datenübermittlungen und Fragestellungen in einem Beratungsvermerk niederzulegen und sich auf einem Ausdruck das Einverständnis des Jugendlichen bzw. seines Erziehungsberechtigten „quittieren“ zu lassen.

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Der Standort **Regensburg**¹⁴ engagiert sich derzeit in einem Pilotprojekt zur Verbesserung des Übergangs Schule – Beruf an einer Mittelschule. Durch gemeinsame Fallbesprechungen der Fachkräfte, durch abgestimmte Handlungsstrategien und eine einheitliche Fallkoordination soll die Integration von Mittelschülern verbessert und die Jugendarbeitslosigkeit gesenkt werden. Nach erfolgreicher Erprobung soll das Verfahren auf alle Mittelschulen der Region ausgeweitet werden.

Im **Kyffhäuserkreis**¹⁵ sind gemeinsame Fallbesprechungen eine wichtige Voraussetzung dafür, die Leistungsträger trotz großer räumlicher Trennung so zu verzahnen, dass sie ihre Dienstleistungen kundenorientiert und zielgerichtet erbringen können. Dabei gelten folgende Eckpunkte:

- Die Verständigung der beteiligten Akteure erfolgt bei Bedarf und/oder auf Wunsch der Jugendlichen. Zur Abstimmung werden gemeinsame Fallkonferenzen durchgeführt.
- Vor der Vermittlung von jungen Eltern in eine Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme unterstützt das Jugendamt aktiv bei der Bereitstellung eines entsprechenden Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege.
- Im Bedarfsfall werden gemeinsame Fallbesprechungen durchgeführt, um die Notwendigkeit einer eigenen Wohnung für unter 25-jährige Jugendliche festzustellen.

GEGENSEITIGE HOSPITATIONEN UND WORKSHOPS

Um eine abgestimmte rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit auf operativer Ebene dauerhaft zu etablieren und möglichst vielen Fachkräften einen Einblick in die Arbeitsweise, Dienstleistungen und Maßnahmeangebote anderer Träger zu gewähren, bieten sich mit relativ geringem organisatorischem Aufwand gegenseitige Hospitationen an. Es ist sinnvoll, Hospitationen mit festgelegten Rahmenbedingungen (Zeitfenster, Teilnehmer, Ziele) durchzuführen, so dass Fach- und Führungskräfte besser planen können.

¹⁴ Ansprechpartnerin: **Jobcenter**, Birgitt Ehlrl; birgitt.ehlrl@jobcenter-ge.de; Jobcenter-Regensburg@jobcenter-ge.de

¹⁵ Ansprechpartner: **Jobcenter**, Matthias Täckelburg; Matthias.Taeckelburg@jobcenter-ge.de; Jobcenter-Kyffhaeuserkreis@jobcenter-ge.de

ERKENNTNISSE AUS DER EVALUATION

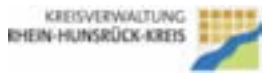
Insgesamt waren **Hospitationen** vor Einführung der Arbeitsbündnisse eher selten. Bis Ende 2011 wurden sie nach den Erkenntnissen aus Interviews und Online-Befragung bereits an drei Standorten realisiert. Einige Standorte nutzen Hospitationen als ersten Umsetzungsschritt im Handlungsfeld „Harmonisierte Abläufe und Maßnahmen“ oder als Format für die Verstetigung einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit auf operativer Ebene. Ein Standort gab an, dass auch Reflektionen der Hospitationen in nachfolgenden Dienstbesprechungen erfolgt seien.

Die Befragungsergebnisse im Rahmen der Evaluation zeigen, dass Hospitationen neben der Wissensvermittlung auch den persönlichen Kontakt zwischen den Fachkräften verbessern. Besonders ergiebig erscheinen Hospitationen, wenn die dort gemachten Erfahrungen in Dienstbesprechungen des eigenen Rechtskreises nachbereitet werden. Dadurch können auch Hospitationen einzelner Fachkräfte einen Wissenstransfer für ganze Teams gewährleisten.

Noch ertragreicher als Hospitationen sind nach Erkenntnis der Mitarbeiterbefragung regelmäßige **Workshops** und Fallbesprechungen der Fachkräfte. Sie helfen u.a., die Transparenz über die Arbeitsweise der jeweils anderen Rechtskreise, beteiligte Akteure sowie angebotene Maßnahmen zu erhöhen. Für solche Workshops können bewusst rechtskreisübergreifende Themen oder Fälle definiert werden, während bei Hospitationen eher spezifische Fälle des jeweiligen Rechtskreises beobachtet werden.

Wurden vor Einführung von Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf nur an einem Standort regelmäßig Workshops durchgeführt, haben sich im Verlaufe des Projektes an weiteren Standorten aus den temporären Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Arbeitsbündnisse dauerhafte Arbeitsgruppen entwickelt. Ein Viertel der Fachkräfte an den 20 Standorten gab in der Online-Befragung an, dass im Rahmen des Arbeitsbündnisses rechtskreisübergreifende Workshops zur allgemeinen oder fallbezogenen Zusammenarbeit eingerichtet wurden.

Beide „Instrumente“ führen einerseits zu einem besseren Verständnis für die Arbeit der anderen Rechtskreise und schaffen andererseits (persönliche) Bindungen zwischen den Fachkräften: „Es wird schneller mal zum Telefonhörer gegriffen“. Gegenseitige Hospitationen und Workshops sind Erfolgsfaktoren für eine bessere Verzahnung der Angebote und Abläufe zwischen den verschiedenen Rechtskreisen.



RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Standort	Der Rhein-Hunsrück-Kreis liegt in Rheinland-Pfalz zwischen dem Oberzentrum Koblenz und der Landeshauptstadt Mainz und umfasst 134 Gemeinden auf einer Fläche von ca. 963 qkm. Seine zentrale Lage bietet als Wirtschaftsstandort eine ganze Reihe von Vorteilen, Chancen und Möglichkeiten für die im Rhein-Hunsrück-Kreis ansässigen, aber auch für ansiedlungswillige Unternehmen. Bereits heute ist die Wirtschaftsstruktur geprägt von zahlreichen mittelständischen Unternehmen und Handwerksbetrieben. Im Rhein-Hunsrück-Kreis gibt es seit März 1998 ein lokales Netzwerk zur Optimierung und Bündelung von Ausbildungsmarktaktivitäten, an dem die drei Rechtskreise maßgeblich beteiligt sind.
Maßnahme	Hospitationen
Ziel	• Kenntnis über das Arbeitsgebiet und -umfeld der Partner • Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses für Entscheidungen und Vorgehensweisen im anderen Rechtskreis • Verstärkte Vernetzung auf operativer Ebene
Beteiligte/ Zielgruppe	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Träger der Jugendhilfe
Inhalte	Die Fachkräfte der jeweiligen Rechtskreise vereinbaren verbindliche Hospitationstermine mit folgenden Rahmenvorgaben : • Hospitationen werden halbtägig vereinbart – gegebenenfalls mit integrierter Fallbesprechung. • Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch der drei Bündnispartner (Themen: „Was läuft gut?“, Kritikpunkte, Verbesserungsvorschläge). • Die Fachkräfte bilden „Hospitationstandems“ (SGB II – SGB III, SGB II – SGB VIII, SGB III – SGB VIII) mit der Möglichkeit dezentraler Absprachen. Die konkrete Organisation liegt in der Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

	Die Umsetzung kann bei relativ geringem organisatorischem Aufwand erfolgen. Die benötigten Zeitressourcen sind überschaubar. Bei Personalwechsel muss eine Kontinuität bei den Hospitationen gewährleistet werden.
Ansprechpartnerin	Jobcenter Susanne Stein Susanne.Stein2@jobcenter-ge.de Jobcenter-Rhein-Hunsrueck.Geschaeftsfuehrung@jobcenter-ge.de

One-Stop-Government bezeichnet den Zusammenschluss unterschiedlicher Informations- und Dienstleistungsangebote der öffentlichen Verwaltung – möglichst unter einem Dach oder auf einer gemeinsamen Plattform – sowie den Zugang über eine einheitliche Benutzeroberfläche. Für die Bürgerinnen und Bürger kann so die Erledigung aller in einer bestimmten Situation anfallenden Verwaltungsangelegenheiten an und mit einer Stelle gewährleistet werden.

Im Kontext der Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf beziehen sich die zu bündelnden Informations- und Dienstleistungsangebote auf die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Übergang Schule – Beruf, die sich auf unterschiedliche Institutionen bzw. Rechtskreise verteilen. Dies betrifft insbesondere Teilbereiche aus dem Leistungskatalog von SGB II, III und VIII, die von den jeweils zuständigen Institutionen Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt bzw. freien Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren lokalen Akteuren räumlich, organisatorisch und technisch getrennt voneinander erbracht werden.

ONE-STOP-GOVERNMENT IM STÄDTISCHEN UND LÄNDLICHEN RAUM

Insbesondere in städtischen Strukturen kann eine enge räumliche Kooperation unter Berücksichtigung der besonderen regionalen Lage, der Geschäftspolitik der Träger und der zur Verfügung stehenden Ressourcen zielführend sein. Wenn One-Stop-Government „unter einem Dach“ umgesetzt werden soll, bietet ein rechtskreisübergreifender Empfang mit einer ersten Anliegenklärung und Kundensteuerung die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Auftretens. Durch ein abgestimmtes Konzept zur Kundensteuerung, durch eine Kooperationsvereinbarung und Schnittstellenpapiere lassen sich die Angebote für Jugendliche inhaltlich und organisatorisch noch enger zusammenführen.

Die besonderen Strukturen in ländlichen Regionen und die oftmals eingeschränkte Mobilität junger Menschen erfordern eigene Lösungen und Maßnahmen, um den Jugendlichen den Zugang zu den Dienstleistungsangeboten zu erleichtern.

Die Entwicklung von Formen eines One-Stop-Governments schafft gute Voraussetzungen für eine enge Verknüpfung der lokalen Handlungspraxis, erfordert aber auch eine hohe Kooperationsbereitschaft der beteiligten Akteure. Bevor der Schritt der räumlichen Zusammenlegung erfolgt, besteht in den meisten Fällen bereits eine längere Phase der intensiven rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit.

Die Implementierung hängt sehr stark von einer verbindlichen Übereinkunft der Führungskräfte ab. Es sind zahlreiche rechtliche und finanzielle Fragen zu klären sowie Zuständigkeiten und Erfordernisse an die Liegenschaft abzustimmen. Die Formen des One-Stop-Government sind aber vielfältig und lassen auch niedrigschwellige Maßnahmen zu.

VIELFÄLTIGE FORMEN VON „ONE-STOP-GOVERNMENT“

gemeinsame Räumlichkeiten



gemeinsamer Internetauftritt



gemeinsame
Servicehotline



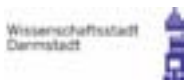
gemeinsame
Eingangszone



gemeinsame Informationsmedien



SGB II
SGB III
SGB VIII



DARMSTADT

Standort	Im südhessischen Darmstadt leben ca. 145.000 Einwohner. Die Stadt verfügt über einen guten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Jugendarbeitslosigkeit lag im Mai 2012 bei 4,4%. In Darmstadt wurde im Jahr 2009 eine „Jugendberufsagentur“ eingerichtet. Unter dem Dach der Agentur für Arbeit haben sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei Rechtskreise SGB II (Team U25 Bereich Vermittlung des Jobcenters), SGB III (Berufsberatung der Agentur für Arbeit) und SGB VIII (Kompetenzagentur im Auftrag der Stadt sowie Koordinierungsstelle Jugendberufshilfe) zur Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft zusammengeschlossen.
Erreichte Abläufe und Ziele	Seit Einrichtung der Jugendberufsagentur wurden folgende Abläufe und Maßnahmen umgesetzt: • Festlegung gemeinsamer Ziele: • Senkung der Jugendarbeitslosigkeit auf 300 Jugendliche im Jahr 2012, • Erhöhung der Einmündungsquote in Ausbildung und Beschäftigung auf 65% bis 09/2012. • Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, • Regelung der Geschäftsprozesse (Schnittstellen, Übergabemanagement), • Gemeinsame Planung von Maßnahmen an der ersten und zweiten Schwelle (Übergang Schule – Ausbildung und Ausbildung – Arbeit), städtischem Übergangsmanagement und Maßnahmen mit sozialpolitischen Dienstleistungen, • Intensivierung der Kommunikation und Zusammenarbeit der beteiligten Akteure auch im Rahmen der Einzelfallsteuerung, • Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Netzwerkträgern, • Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen und des gemeinsamen Presseauftritts. In Folge der langen und intensiven Kooperation zeigen sich die Erfolge durch • die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit, • eine Steigerung der Integrationsquote U25 im SGB II, • eine verbesserte Einmündungsquote.

¹⁶ Ansprechpartner: **Jobcenter**, Pia Bucher, Pia.Buchner@jobcenter-ge.de;
Jobcenter-Darmstadt.Jugendberufsagentur@jobcenter-ge.de

	Durch die Kooperation wird eine Ausgrenzung besonders förderungsbedürftiger Jugendlicher vermieden. Durch die räumliche Zusammenlegung ergeben sich Synergieeffekte in der Arbeit aller Mitarbeiter der drei Rechtskreise durch kurze Wege.
Offene Ziele	Bis 31.12.2012 ist der Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen der Jugendberufsagentur als Teil des Jobcenters Darmstadt und dem Jugendamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie eine Erweiterung der bisherigen Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Jugendamt geplant. So soll die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten der Rechtskreise SGB II und SGB VIII weiter verstärkt und nachgehalten werden.

ERKENNTNISSE AUS DER EVALUATION

Die Standorte interpretieren One-Stop-Government unterschiedlich. Das Verständnis davon, was One-Stop-Government in der Praxis umfassen kann, bedingt sich durch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und den bisherigen Stand der Kooperation zwischen den Rechtskreisen. Zwar interpretieren die meisten (insbesondere städtische) Standorte One-Stop-Government als Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung unter einem Dach. Welche Leistungsbereiche dies umfassen sollte, insbesondere die Qualität der Einbindung des SGB-VIII-Trägers, variiert jedoch deutlich. Andere Standorte, insbesondere solche, die am Anfang ihrer Bemühungen stehen, sowie ländliche Standorte, interpretieren One-Stop-Government eher virtuell – also durch ein gemeinsames Auftreten für die Jugendlichen z. B. über einen gemeinsamen Internetauftritt.

In ländlichen Regionen können Hilfen aus einer Hand angeboten werden, indem die Rechtskreise für ihre Sprechstunden gemeinsam Gebäude in unterschiedlichen Orten in der Region nutzen. Durch eine abgestimmte Arbeitsweise, z. B. durch ähnliche Öffnungszeiten, kann eine gute Erreichbarkeit der Fachkräfte untereinander sichergestellt werden. In einem Flächenlandkreis mit ohnehin weiten Wegen kann eine räumliche Zentralisierung die Erreichbarkeit für die Zielgruppe weiter erschweren.

Ein alternativer Ansatz zur Zusammenlegung von Hilfsangeboten besteht z.B. darin, die Dienstleistungen der Rechtskreise interaktiv – z. B. über ein IT-Portal – anzubieten. Diese Möglichkeiten nutzen sowohl ländliche Standorte, für die aufgrund weiter Wege keine räumliche One-stop-Government-Lösung in Betracht kommt – aber auch städtische Projektteilnehmer, die eine räumliche Zentrierung als prinzipiell wünschenswert, aber als fernliegendes Endziel betrachten. Dies verdeutlichen die Praxisbeispiele aus **Bielefeld, Bremen und Nienburg** (siehe dazu auch Kapitel „Transparenz“).



RHEIN-LAHN-KREIS

Der **Rhein-Lahn-Kreis** zeigt, dass eine One-Stop-Government-Lösung unter einem Dach auch im ländlichen Raum realisiert werden kann.

Standort	Der Rhein-Lahn-Kreis ist geprägt durch eine ländliche Struktur mit durchschnittlichen Rahmenbedingungen. Die Branchen- und Betriebsstruktur wird von Klein- und Mittelbetrieben bestimmt. Die recht günstige Arbeitsmarktsituation bezogen auf die hier heimischen Erwerbstätigen ist durch eine hohe Bereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Pendeln bedingt. Agentur für Arbeit, Jobcenter sowie kommunale Partner pflegen eine konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit. Diese hat sich insbesondere in der Projektierung und Fortentwicklung des Projektes „JUWEL“ bewährt, das auf einer intensiven Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften aller drei Rechtskreise basiert.
Maßnahme	Bündelung der wesentlichen Dienstleistungen für Jugendliche
Ziel	• Marktnahe Bewerberinnen und Bewerber sollen schnell und nachhaltig integriert werden. • Integrationsfernen Bewerberinnen und Bewerber soll eine regelmäßige, dauerhafte Betreuung geboten werden, die den Integrationsfortschritt der Jugendlichen bis hin zu einer Integration in Ausbildung oder Arbeit kontinuierlich fördert.
Beteiligte/ Zielgruppe	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt, freie Träger
Inhalte	• Den beiden Leitmotiven „Alles unter einem Dach“ und „Hilfen aus einer Hand“ folgend, handelt es sich bei „JUWEL“ um ein dauerhaftes, ganzheitliches Angebot mit einem übergreifenden Beratungsansatz. • Um das große Einzugsgebiet abdecken zu können, wurden zwei „JUWEL“-Standorte, einmal in Bad Ems und einmal in Diez, eingerichtet. • Berufseinstiegsberatung, Beratung und Vermittlung gehören zu den Kernangeboten. Neben einer psychologischen Beratung beschäftigt das Projekt auch eine aufsuchende Integrationsfachkraft je Standort, welche unmotivierte oder verhinderte Jugendliche zu Hause aufsucht und sie zur Teilnahme am Projekt vor Ort motiviert.

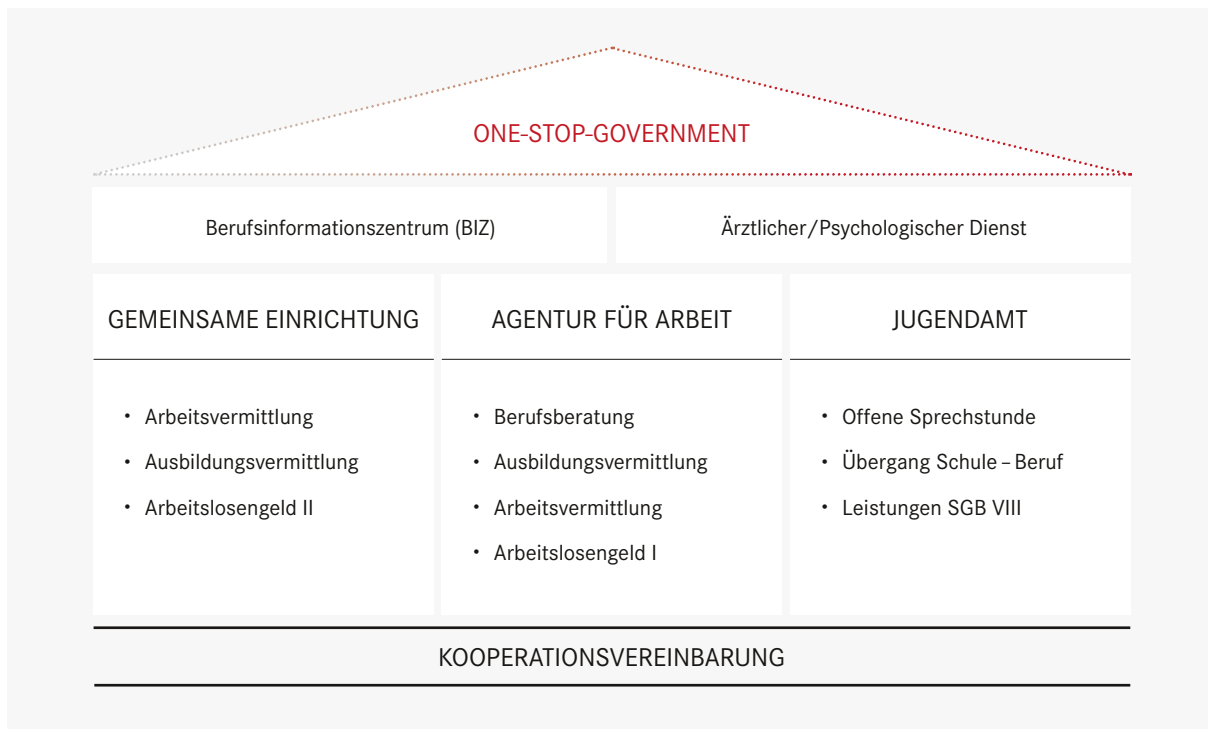
	• Eine Integrationsfachkraft des Jobcenters ist zu den Öffnungszeiten des Angebots permanent vor Ort. Die Fachkräfte der Berufsberatung und des Jugendamtes bieten wöchentlich feste Sprechzeiten an. • Gefördert wird „JUWEL“ durch ESF-Mittel sowie zusätzliche Mittel des Landes Rheinland-Pfalz. • Die Vergabe der Maßnahme erfolgte durch das REZ Südwest im Rahmen einer freihändigen Vergabe („vorteilhafte Gelegenheit“). Ergebnisse und Wirkungen Die Arbeitslosigkeit im Bereich U25 des Jobcenters Rhein-Lahn, das alle Jugendlichen mit „JUWEL“ versorgt, konnte durch dieses Maßnahmeangebot auf 0 reduziert werden. Offiziell wird eine Integrationsquote von 39% für diesen Bereich ausgewiesen (Stand 31.12.11). Für die Jugendlichen aus dem SGB III Bereich, die seit dem 01.01.2011 an „JUWEL“ teilnehmen können, liegt die Integrationsquote für 2011 bei 52%. Herausforderungen: Sicherstellung der Finanzierung Die Herausforderung für das nächste Jahr besteht darin, Kooperationen über die Kreis- und Landesgrenze hinaus zu etablieren, die es ermöglichen, „JUWEL“ als dauerhafte feste Einrichtung zu sichern und darüber hinaus räumlich zu erweitern.
Ansprechpartner	Jobcenter Jürgen Heibel Juergen.Heibel@jobcenter-ge.de Jobcenter-Rhein-Lahn.gf@jobcenter-ge.de

ERKENNTNISSE AUS DER EVALUATION

An den vier Standorten, an denen bereits vor den Arbeitsbündnissen ein One-Stop-Government für alle Rechtskreise eingerichtet war, führte die rechtskreisübergreifende Bündelung der Leistungen zu einer Prozessoptimierung durch eine Minimierung der Schnittstellen sowie auf Seiten der beteiligten Institutionen zu einem niedrighschwelligigen Zugang und zu mehr Transparenz für die Zielgruppe. Allerdings bewirkt die räumliche Zusammenfassung von Angeboten aller drei Rechtskreise nicht automatisch auch eine verbesserte Kooperation der Akteure.

Der Prozess bis zur Etablierung eines One-Stop-Governments ist zeitaufwendig und erfordert die Bearbeitung zahlreicher inhaltlicher, organisatorischer, technischer und rechtlicher Detailfragen.

BEISPIEL EINER ONE-STOP-GOVERNMENT LÖSUNG



BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Im „Jugendhaus **Bielefeld**“¹⁷ sind seit 2006 die Rechtskreise SGB II und SGB VIII (Jugendberufshilfe) unter einem Dach vereint, um die beruflichen Perspektiven von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Unterstützungsbedarf, durch die Bündelung von Beratung, Begleitung und Vermittlung in berufliche Perspektiven, zu verbessern. Weitere Informationen unter www.bielefelder-jugendhaus.de.

In **Chemnitz**¹⁸ wurde eine gemeinsame Absichtserklärung der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII zur Errichtung des „Hauses der Jugend“ unterzeichnet – mit dem Ziel, alle Jugendlichen unter 25 Jahren unter einem Dach zu betreuen (einschließlich Reha/SB). Die Umsetzung des Konzeptes unter Berücksichtigung der Neuorganisation in der Bundesagentur für Arbeit, der Rechtskreisspezifika und aller vertragsrechtlichen Aspekte ist ab 01.01.2013 geplant.

In **Hamburg**¹⁹ existiert ein Konzept zur hamburgweiten Verknüpfung bestehender Unterstützungssysteme der drei Rechtskreise unter einem Dach. Die „Jugendberufsagentur“ wird voraussichtlich im September 2012 an zwei Standorten in Hamburg starten (Harburg und Mitte).

Das Konzept wird durch folgende Komponenten gestützt:

- Grundlage bildet ein gemeinsames Arbeitsmarktprogramm;
- eine Lenkungsgruppe trifft Grundsatzentscheidungen;
- für die strategische Steuerung wurde eine Projektgruppe eingerichtet; Vorschläge für operative Entscheidungen werden in einer Kernarbeitsgruppe erarbeitet.

¹⁷ Ansprechpartner: **Stadt Bielefeld**, Martina Lüking, lueking@rege-mbh.de, service@rege-mbh.de

¹⁸ Ansprechpartnerin: **Jobcenter**, Katrin Heinze, Katrin.Heinze3@jobcenter-ge.de, Jobcenter-Chemnitz.Geschaeftsfuehrung@jobcenter-ge.de

¹⁹ Ansprechpartner: **Agentur für Arbeit**, Hans-Martin Rump, Hans-Martin.Rump@arbeitsagentur.de, Hamburg.Geschaeftsfuehrung@arbeitsagentur.de



DÜSSELDORF

In Düsseldorf waren bereits vor Beginn des Projektes Strukturen eines One-Stop-Government etabliert. Aus diesem Grund ist der Standort beispielgebend für städtische Regionen, die eine solche Lösung in Betracht ziehen. In der Projektlaufzeit wurden in Düsseldorf keine strukturellen Veränderungen im Handlungsfeld vorgenommen – der Fokus lag auf punktuellen qualitativen Verbesserungen.

Standort	Düsseldorf
Maßnahme	One-Stop-Government im städtischen Raum (Jugend-Job-Center)
Ziel	Bündelung der wesentlichen Dienstleistungen für Jugendliche: • durch einen gemeinsamen Standort der Rechtskreise SGB II und SGB III sowie des Sachgebiets Jugendsozialarbeit des SGB VIII in den Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit • durch Minimierung der Schnittstellen (Bündelung relevanter Leistungen für die Zielgruppe U25)
Beteiligte/ Zielgruppe	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt
Inhalte	Infrastruktur: • Offene Sprechstunde des Jugendamtes, • Berufsinformationszentrum, Ärztlicher und Psychologischer Dienst, • Niedrigschwelligkeit durch offenen rechtskreisübergreifenden Empfang, • Etablierung einer gemeinsamen Eingangszone von SGB II und SGB III. Prozesse: • Prozessoptimierung durch Institutionalisierung diverser rechtskreisübergreifender Interaktionsformate in festen zeitlichen Intervallen (Informationsaustausch, Fallbesprechung, gemeinsame Steuerung). • Seminare aus einer Hand an Hauptschulen für Jugendliche, die voraussichtlich die Schule ohne Abschluss verlassen werden.
Ansprechpartner	Agentur für Arbeit Petra Neu Petra.Neu2@arbeitsagentur.de Duesseldorf.BGF@arbeitsagentur.de

**Jugend-Job-Center
Düsseldorf**

Jobcenter

Agentur
für Arbeit

Jugendamt



5. SO KANN DIE BILDUNG EINES LOKALEN ARBEITSBÜNDNISSES GELINGEN



Lokale Ausgestaltung

Folgende Kriterien definieren ein „Arbeitsbündnis“ im lokalen Raum:

1. Die Kooperation hat die Verbesserung der Integrationsarbeit von benachteiligten Jugendlichen zum Ziel.
2. Wesentliche Akteure sind: Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt.
3. Die Kooperation sollte sich in dokumentierter Form auf konkrete Umsetzungsziele beziehen – idealer Weise in einem der vier Handlungsfelder Transparenz, Informationsaustausch, harmonisierte Abläufe und Maßnahmen, One-Stop-Government.

Die Zusammenarbeit soll konsequent an lokalen Handlungsbedarfen ausgerichtet werden. Dabei kann vor Ort an vorhandene Ansätze (kommunale Koordinierungsstellen oder Bildungsbüros) und Modelle (z.B. ESF-, Bundes- oder Länderprogramme) anknüpft werden.

KRITERIEN FÜR LOKALE „ARBEITSBÜNDNISSE JUGEND UND BERUF“

KRITERIEN FÜR „ARBEITSBÜNDNISSE“

ZIEL	AKTEURE	VORGEHEN
Verbesserung der Integrationsarbeit von besonders förderungsbedürftigen Jugendlichen.	Agentur für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen, Jugendamt.	Konkrete Umsetzungsziele festlegen (in einem der vier Handlungsfelder)

LOKALE UMSETZUNG

- Ausrichten an lokalen Handlungsbedarfen
- Regionale Spezifika berücksichtigen
- An Bestehendes (Modelle und Lösungen) anknüpfen
- Ggf. weitere Kooperationspartner einbeziehen (z.B. Schulverwaltung, ggf. auch zugelassene kommunale Träger)

So kann vor Ort die Bildung eines Arbeitsbündnisses beginnen:



Die 10 wichtigsten Erkenntnisse aus der Projektarbeit und Evaluation:

1. Führungswille:

Entscheidend für die Verbesserung der lokalen Kooperation sind der Wille zur Zusammenarbeit und die Zielorientierung der Entscheidungsträger vor Ort.

2. Handlungsorientierter Einbezug der entscheidungsrelevanten Gremien:

Die Einbindung zentraler Gremien in die Vereinbarung und Umsetzung der Projektziele (Verwaltungsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Trägerversammlung, kommunalpolitische Ebene) sichert die Ausgestaltung der lokalen Kooperation ab.

3. Gemeinsames Verständnis von Transparenz und gemeinsamer Wille, diese herzustellen:

Übergangsmanagement setzt Transparenz sowohl bei Struktur und Handlungsbedarfen der zu betreuenden Jugendlichen als auch bei den Angeboten und Maßnahmen der unterschiedlichen Träger voraus.

4. Schriftliche Kooperationsvereinbarungen als strategischer Rahmen:

Verbindliche, schriftlich niedergelegte Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenkonzepte bilden das formale und inhaltliche Fundament der Kooperation.

5. Quantitative und qualitative Zielvereinbarung:

Rechtskreisübergreifende Zielvereinbarungen sollten wirkungsorientiert sein und sowohl quantitative als auch qualitative Ziele enthalten. Die Zielvereinbarung fungiert als Bindeglied zwischen strategischer und operativer Ebene sowie als Führungsinstrumente für die Umsetzung.

6. Gemeinsame Umsetzungs-/Maßnahmepläne zur Konkretisierung des gemeinsamen Handelns:

Bei der Umsetzung hat sich in der Praxis eine konsequente Konkretisierung der Kooperationsziele bewährt (spezifischer, realistischer und terminierter Umsetzungsplan).

7. Gemeinsame und regelmäßige Zielnachhaltung bzw. Evaluation zum Nachhalten der Zielvereinbarung:

Regelmäßige Zielnachhaltung und Evaluation sind wesentliche Voraussetzungen, damit gemeinsame Aktivitäten Wirkung entfalten und ggf. weiterentwickelt werden können.

8. Aktiver Einbezug der Arbeitsebene und von dieser getragene konkrete Schnittstellenvereinbarungen für reibungslose Abläufe und Koproduktionen:

Die Fachkräfte sind in die Planung und Realisierung der Kooperationsbeziehungen einzubinden, da so praxisrelevantes Wissen berücksichtigt und gleichzeitig auf Fachkräfteebene eine höhere Akzeptanz erreicht wird.

9. Schrittweiser Ausbau von Bündnispartnerschaften:

Erst sollte sich die Kooperation zwischen den ursprünglichen Partnern etablieren, das gemeinsame Handeln festigen und Ergebnisse zeitigen. Danach können sukzessive weitere Bündnispartner einbezogen werden ohne dabei vorschnell zu wachsen.

10. Think Local:

Es gibt kein Patentrezept, weil die Rahmenbedingen vor Ort sehr heterogen und die Herausforderungen zu unterschiedlich sind. Man muss die Erfolgsbedingungen vor Ort umsichtig identifizieren und die Kooperation am lokalen Handlungsbedarf ausrichten. Dabei ist es durchaus erlaubt und erwünscht, Anregungen und Impulse von anderen, vergleichbaren Standorten zu übernehmen.

GRUNDSÄTZE DER KOOPERATION

Was zählt, ist das Ergebnis – das sollte oberstes Gebot für das Engagement der beteiligten Rechtskreise SGB II, SGB III, SGB VIII sein: z.B. Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit und des Hilfebedarfs. Die gemeinsamen Anstrengungen werden auf das Erreichen des verabredeten Ziels gerichtet – ohne wichtige Teilaspekte und Zwischenschritte außer Acht zu lassen.

Konstruktive Kommunikation

- Eine erfolgreiche Kooperation ist auf starke und verlässliche Partner angewiesen.
- Übergreifend auf Leitungsebene; individuell auf Fachebene.
- Eine wertschätzende und anerkennende Grundhaltung gegenüber dem Kooperationspartner ist das Fundament für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- Regelmäßige Feedbackrunden verbessern die Qualität der Zusammenarbeit und der Ergebnisse.
- Die Bereitschaft voneinander zu lernen – auch aus Misserfolgen – bringt das gemeinsame Projekt voran.

Verlässlichkeit und Verbindlichkeit

- Wichtige Aktivitäten, Vorgehensweisen und Entscheidungen dokumentieren.
- Kooperationsvereinbarungen ggf. durch Nebenabreden oder Anlagen ergänzen.

Transparenz im Handeln

- Einen kontinuierlichen Austausch aller für die Kooperation notwendigen Informationen ermöglichen.
- Für klare Verhältnisse sorgen: Es kann viel Kraft und Energie kosten, wenn die Akteure der Konkretisierung des Ziels zu wenig Aufmerksamkeit schenken.
- Zeit nehmen für regelmäßige Abstimmungs- und Zielüberprüfungsgespräche zwischen den beteiligten Akteuren.
- Gemeinsame Auftritte mit den Partnern in der Öffentlichkeit schaffen Transparenz und Verbindlichkeit nach innen und außen.

VORAUSSETZUNGEN AUF STRATEGISCHER EBENE

Am Beginn steht die systematisierte Erhebung sowohl der lokalen Ausgangssituation und Bedarfslagen der Jugendlichen im Übergang Schule – Beruf als auch der vorhandenen Angebote und Maßnahmen. Dabei werden die kommunalen Jugendhilfeplanungen ebenso berücksichtigt wie die Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme.

Analyse der bestehenden Netzwerke bzw. Kooperationen:

- Identifizierung aller relevanten Kooperationspartner.
- Verständigung auf grundlegende Herausforderungen und Handlungsbedarfe.
- Klärung von Zuständigkeiten und Aufgaben der Kooperationspartner.
- Reflexion der Rahmenbedingungen und Erfolgskriterien.

(Vgl. HEGA 12/11-05-Netzwerkarbeit am Übergang Schule – Beruf)

Verständigung auf eine gemeinsame Zielvorstellung:

- Entwicklung einer gemeinsamen Problemsicht.
- Festlegung von Ober- und Teilzielen.

Etablierung von Kooperationsstrukturen:

- Bildung einer Steuerungsgruppe von Entscheidungsbefugten, die Vereinbarungen bezüglich Form und Grad der Zusammenarbeit auf operativer Ebene trifft.
- Einrichtung von Fachgruppen zur Bearbeitung spezieller Themen.
- Vereinbarung zur Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen.

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den einzelnen Trägern des SGB II, SGB III und SGB VIII:

- Verbindlichkeit der vereinbarten Ziele, Aufgaben und Strukturen herstellen.
- Vereinbarung durch entscheidungsbefugte Gremien ratifizieren (Kommunalparlament, Verwaltungsausschuss) bzw. Personen (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landräte, Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter).
- Zielerreichung gemeinsam sicherstellen.

Nicht jedes komplexe Problem bedarf im ersten Schritt einer komplexen Lösung. Scheinbar geringfügige Maßnahmen können bereits die Initialzündung einer engen und langfristigen Kooperation sein.

VORAUSSETZUNGEN AUF OPERATIVER EBENE

Die Form ist nicht ausschlaggebend – entscheidend ist, dass die Zusammenarbeit auf vielen Ebenen gelebt und auch weiterentwickelt wird.

Zuständigkeiten und Vereinbarungen an die jeweiligen Fachkräfte kommunizieren:

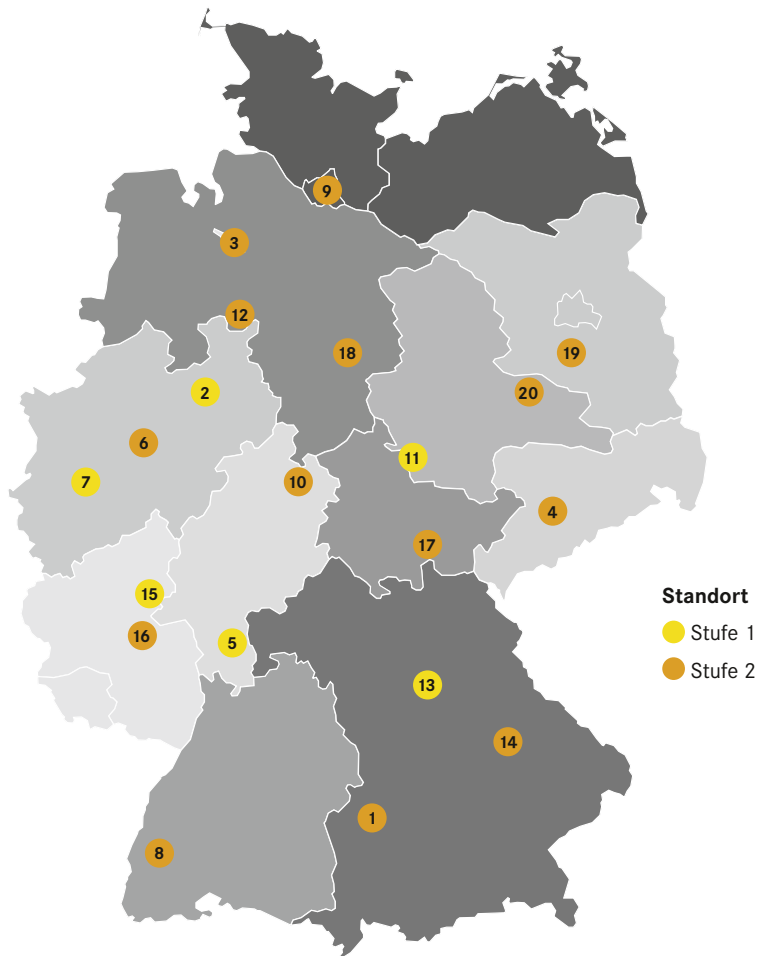
- Zielgruppenspezifische Listen mit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zur Verfügung stellen.
- Geschäfts-/Schnittstellenprozesse schriftlich darstellen und besprechen.
- Arbeitsgruppen einrichten, die spezielle Schnittstellenprobleme klären.

Fachlichen Austausch fördern:

- durch kollegiale Fallberatungen.
- durch wechselseitige Hospitationen der Fachkräfte.
- durch gemeinsame Fortbildungen und Dienstbesprechungen.

Kooperation auf operativer Ebene leben:

- durch persönliche Fallübergabe bei mehreren Ansprechpartnern.
- durch gemeinsame Fallkonferenzen.
- durch gemeinsame Hilfe- und Integrationsplanung.



1 ● Augsburg

Datenschutzkonformer E-Mail-Verkehr zwischen den Trägern
Seite 38

2 ● Bielefeld (Stufe 1)

One-Stop-Government im städtischen Raum: „Jugendhaus“

2 ● Bielefeld (Stufe 2)

Gemeinsame Homepage der
Träger SGB II, SGB III und SGB VIII

3 ● Bremen

Webbasiertes Informations-Portal:
„Jugendwegweiser“
Seite 28

4 ● Chemnitz

One-Stop-Government im städtischen Raum: „Haus der Jugend“

5 ●● Darmstadt (Stufe 1 und 2)

Verbindliche Ziele und Abläufe:
Rechtskreisübergreifende Ziel-
und Kooperationsvereinbarung
Seite 66

6 ● Dortmund

Beratungsnetzwerk zur
beruflichen Orientierung

7 ● Düsseldorf (Stufe 1)

One-Stop-Government im städtischen Raum: „Jugend-Job-Center“
Seite 72

7 ● Düsseldorf (Stufe 2)

Verbindliche Ziele und Abläufe: Rechtskreisübergreifendes Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm
Seite 42

8 ● Freiburg

Verbindliche Ziele und Abläufe:
Rechtskreisübergreifende
Kooperationsvereinbarung

9 ● Hamburg

One-Stop-Government im
städtischen Raum:
„Jugendberufsagentur“

10 ● Kassel

Übergabemanagement
Schule – Beruf:
Kooperationsvereinbarung

**11 ●● Kyffhäuserkreis
(Stufe 1 und 2)**

Übergangsmanagement im
ländlichen Raum: Rechtskreis-
übergreifende Ziel- und
Kooperationsvereinbarung
Seite 46

12 ● Nienburg

Internetbasiertes Informations-
Portal
Seite 30

13 ● Nürnberg

Routinierte Öffentlichkeitsarbeit
mit Jugendkonferenzen
Seite 50

14 ● Regensburg

Pilotprojekt zum Übergang
Schule – Beruf an Mittelschulen

15 ● Rhein-Hunsrück (Stufe 1)

Übergangsmanagement im ländlichen Raum: „Geh-Struktur“

15 ● Rhein-Hunsrück (Stufe 2)

Arbeitsgruppe zur Verbesserung
der rechtskreisübergreifenden Zu-
sammenarbeit: „Ideenschmiede“
Seite 62

16 ● Rhein-Lahn

One-Stop-Government im
ländlichen Bereich:
Das Projekt „JUWEL“
Seite 68

17 ● Saalfeld-Rudolstadt

Rechtskreisübergreifende
Maßnahmegestaltung durch ge-
meinsamen Koordinierungs- und
Vergabeausschuss
Seite 56

18 ● Salzgitter

Gemeinsame Maßnahmenplanung

19 ● Teltow-Fläming

Erstes Schnittstellenmanagement durch Transparenz über Zuständigkeiten und Ansprechpartner

20 ● Wittenberg

Verbindliche Abläufe und Maßnahmen: Kooperationsvereinbarung aller Rechtskreise



Herausgeber

Produktentwicklung Grundsicherung
Bundesagentur für Arbeit
März 2014

www.arbeitsagentur.de

Druck

MKL Druck GmbH & Co
48346 Ostbevern